



12.57.



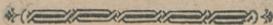
Kurze
Erörterung

der

Geschichts- und Rechts- Punkte,
worauf es wegen des zu Kayserwerth
erhobenen Licentes

in der

zwischen Churpfalz als klagendem und Churcölln
als beklagtem Theile am Kayserlichen und
Reichs- Cammergerichte darüber
rechtshängigen Sache
ankömmt.



1771.

Einleitung

116

Einleitung - Inhalt - Verzeichnis

Verzeichnis der in diesem Werke
benutzten Quellen

117

Verzeichnis der in diesem Werke
benutzten Quellen

Verzeichnis der in diesem Werke
benutzten Quellen

Verzeichnis der in diesem Werke
benutzten Quellen

118



Inhalt.

Abicht gegenwärtiger Schrift S. I.

I. Chronologischer Verlauf der ganzen Sache, wie der Licent entstanden / und wie er sich zur Kayserwerther Pfandschaft verhalten.

Dölle sind I.) in Teutschland 1.) sehr alte §. 2., und 2.) von andern ähnlichen Gerechtigkeiten wesentlich unterschieden §. 3., sind aber 3.) fast in aller Reichsfürstliche Landen, auch in den meisten mehr als eine §. 4.

So waren II.) auch in Holland 1.) vorlängst mehrere Dölle §. 5. Seite 1572. kam aber 2.) nebst den Döllen in Holland noch ein Licent auf §. 6., als ein General Mittel für die 7. vereinigten Provinzen, ohne an einen gewissen Ort gebunden zu seyn §. 7. Wovon 3.) vorher nirgend einige Spuren vor kommen §. 8.

Die Niederländischen Unruhen erstreckten sich III.) bald auf die Jülich- und Cölnischen Lande §. 9. Welches selbige bewog, nach der Holländer Beispiele auch einen Licent einzuführen §. 10. Dieses geschah 1.) vom Hause Jülich im Clevischen §. 11., und 2.) von Churcöln zu Rheinberg §. 12., und zwar wahrscheinlich ums Jahr 1581. oder 1582. §. 13.

IV.) Gleich damals, bemächtigete sich 1.) das Domcapitel zu Cöln gegen den Churfürsten Gebhard Truchsess dieser Gesfälle §. 14., da unter den *vechtgaltibus*, die hier ein Lateinischer Schriftsteller nennt, Döll und Licent zusammen begriffen waren §. 15. Auch verlorh 2.) Gebhard Kayserwerth; doch ward er Meister von Rheinberg §. 16. Darum ließ 3.) der Churfürst Ernst zu Kayserwerth den Licent als ein Straf- oder Buß-Geld erheben §. 17., so als eine Neuerung zur Beschwerde der Reichsfürste Anlaß gab §. 18.

V.) Hernach verpfändete der Churfürst Ernst 1.) den Licent zu Rheinberg 1589. an Mansfeld §. 19., fuhr aber auch 2.) mit dessen Erhebung zu Kayserwerth fort §. 20. Doch waren 3.) auch seit 1594. wieder Churfürstliche Licentbedienten zu Rheinberg §. 21. Allein bald nahmen 4.) auch die Spanier, bald die Holländer den Licent zu Rheinberg für sich ein §. 22. Also blieb 5.) das Churcölnische Licentcomptoir hauptsächlich zu Kayserwerth, und nur neben her zu Rheinberg §. 23., wie solches a) von Kayserwerth die Licent Rechnungen zeigen, die jedoch von den dortigen Döll Rechnungen ganz unterschieden sind §. 24., und wie b) von Rheinberg ebenfalls mit Licent-Rechnungen und andern Schriften dortiger Licentbeamten bewiesen ist §. 25.

VI.) Seit 1689. kam der Licent 1.) bis 1692. nach Deutz; aber nicht wieder nach Rheinberg, weil der Rhein nicht mehr da vorbeyploß; daher selbst der dortige Döll nach Kayserwerth gekommen §. 26. 2.) Seit 1692. blieb also sowohl der Licent, als der Rheinberger Döll zu Kayserwerth §. 27., ohne daß dadurch weder der Licent noch der Rheinberger Döll aufhörte, bloß dem Erststufte anzugehören §. 28.

VII.) Der Licent war also 1.) kein Zugehör der inzwischen zur Wiederlösung plagbar gemachten Kayserwerther Pfandschaft §. 29. folglich war 2.) der Licent unter dem Urtheile vom 15. May 1762. nicht mit begriffen §. 30. Sondern Churcöln konnte 3.) sowohl den Licent als den Rheinberger Döll jetzt anderswohin verlegen §. 31.

(I)

II. Erörterung

II. Erörterung der hier einschlagenden Fragen.

Erste Frage: Welchem von beyden Theilen lieget hier die Last des Beweises ob?

Churpfalz muß, als Kläger, wider Chureöln, so bisher in ruhigem Besitze gewesen, und jenen Ansprüchen widerspricht, beweisen §. 32., und zwar, als den Grund des Anspruches, daß der Licent ein Zugehör der Kayserwerther Pfandschaft sey §. 33., ohne daß Chureöln nöthig hat, das Gegentheil, als einen verneinenden Satz, zu beweisen, oder *titulum* zu citiren §. 34.

So muß 1.) auch in Lebensfällen der, welcher etwas als ein Zugehör in Anspruch nimmt, erst beweisen, daß es ein Zugehör sey §. 35. Und 2.) der für Chureöln vorbehaltene Beweis besonderer Anforderungen auf den Zoll gehet nicht auf diese Sache, wo nicht Cöln, sondern Pfalz die Forderung macht §. 36.

Churpfalz mußte also beweisen, und da das nicht geschehen, ist Chureöln zu absolviren §. 37.

Zweyte Frage: Hat Churpfalz dasjenige, so ihm zu beweisen obgelegen, und es sich angemasset, wie recht, erwiesen?

A) Vom Licente überhaupt will Churpfalz beweisen, daß Licent und Zoll einerley sey; so aber 1.) weder durch die angeführten Schriftsteller bewiesen, noch 11.) in den Chureölnischen Schriften gesagt ist §. 38. Auch 111.) in der Wahlcapitulation ist Zoll und Licent nicht einerley §. 39. Und 1V.) der Westphälische Friede weiß ebenfalls Zoll und Licent wohl zu unterscheiden §. 40. V.) Aeltere Arten von Auflagen gehören gar nicht hieher §. 41.

B) Von dem zu Kayserwerth erhobenen Licente insonderheit soll erwiesen werden: daß derselbe zum Kayserwerther Zolle gehöre §. 42. Allein 1.) eine Aeußerung der Chureölnischen Deputirten beym Zollcongreß 1699. §. 43. wird ohne allen Grund hier als ein angebliches Geständniß angeführt §. 44. 11.) Neben dem Licente ist zwar ein so genanntes Stadtegeld erhoben worden §. 45., das der Churfürst Ernst der Stadt Kayserwerth überlassen §. 46. Darum hat aber doch nie der Licent auf der Stadt gehafret §. 47. Vielweniger ist das Stadtegeld ein altes eigenbüchliches Recht der Stadt Kayserwerth gewesen §. 48. 111.) In den Beschwerden der Reichsstädte 1583. ward nur über die Steigerung der alten Zölle geklagt §. 49., und über Aufrichtung neuer Licente; aber nicht über Steigerung alter Licente §. 50. 1V.) Eine Bittschrift von 1597. spricht von damaliger Licent = Zahlung zu Kayserwerth und zu Rheinberg §. 51. Das beweiset aber doch noch keine zweyerley verschiedene Licente §. 52. V.) Ein Graf von Fürstenberg soll als Cölnischer Gesandter beym Kayser um Bestätigung des Licentes supplicirt haben §. 53. Allein auch damit ist nichts bewiesen §. 54. Folglich heißt es: *actore non probante reus absolutur* §. 55.

Dritte

Dritte Frage: Hat Chureöln einen erheblichen Gegenbeweis ge-
führt? Und ist derselbe von Churpfalz enträfter worden?

Chureöln hat den bündigsten und durch nichts enträfferten Gegen-
beweis geführt §. 56. A) Vom Licent überhanpt, daß solcher 1.) nicht
uralt sey, sondern erst seit 1572. entstanden §. 57.; 11.) daß Licent und
Doll in mehreren Betrachtes wesentlich von einander unterschieden sind §. 58.;
111.) daß der Niederländische Licent zu allen anderen Licenten den ersten
Anlass gegeben §. 59. Wider welches alles Churpfalz nichts einwenden
können §. 60.

B) Von gegenwärtigem Licent insonderheit zeigt der Chureölnische Gegen-
beweis 1.) daß er nicht von je her und beständig auf Kayserwerth ge-
habet, sondern ehedem zu Rheinberg, auch anderswo, erhoben worden
§. 61.; 11.) daß er nicht von wegen der Jülichischen Pfandschaft, sondern
zu Entschädigung des Erzstiftes Cöln eingeführt worden §. 62., 111.) daß
derselbe ursprünglich zu Rheinberg, und immer nur aus besonderen zufäl-
ligen Ursachen zu Kayserwerth oder anderswo erhoben worden §. 63.,
indem 1.) unter denen 1583. dem Churfürsten Gebhard weggenommenen
wichtigsten zu Rheinberg zweifelsohne schon der Licent daselbst mit begriffen
gewesen §. 64., sitidem oder erst 2.) der Churfürst Ernst den Licent zu
Kayserwerth als ein Straf- oder Buß-Geld erheben lassen §. 65., gleich-
wohl 3.) der Licent 1589. wieder zu Rheinberg vom Churfürsten Ernst an
Manesfeld verschrieben worden §. 66.; worauf hernach 4.) bald Spanier,
bald die Holländer den Licent zu Rheinberg, und Chureöln denselben zu
Kayserwerth ausgeübt §. 67., zumal da 5.) endlich der Rhein von Rhein-
berg ganz abgewichen §. 68.

Vierte Frage: Was ist in Anwendung auf das, was jetzt in
facto aus Beweis und Gegenbeweis erhellet, nunmehr Rechts-
tens?

Bey Wiedereinlösung eines Pfandes gebühren dem Eigenthümer auch
die mit verpfändeten oder aus dem Pfande erwachsenen Zugehörungen §. 69.
Hier ist aber der Licent 1.) zur Zeit der Verpfändung kein Zugehör von Kay-
serwerth gewesen §. 70. Demnach die Clausel: gesucht und ungesucht, mache
nichts zum Zugehöre, was keines ist §. 71.

Der Licent ist auch 11.) seit der Verpfändung kein Zugehör von Kayser-
werth geworden §. 72. Demnach der Licent ist A) nicht aus der Kayserwerther
Pfandschaft erwachsen §. 73., nicht einmal 1.) occasione pignoris, auch im
weiträumigsten Verstande §. 74., da es doch eigentlich selbst ex causa &
titulo pignoris seyn müste §. 75., wie es dann auch 2.) mit den Territorial-
und Steuer-Rechten ganz anders bewandt ist §. 76. Der Licent ist B.)
auch dadurch, daß er zu Kayserwerth erhoben, kein Zugehör davon ge-
worden §. 77. Demnach 1.) was an einem Orte verwahrt oder ausgeübt wird,
ist deswegen noch kein Zugehör des Ortes §. 78. So ist auch der Licent
nie ein Zugehör von Kayserwerth gewesen, so wenig als der daselbst erho-
bene Rheinberger Doll §. 79. Auch 2.) wirkliche Zugehörungen sind a) ent-
weder als Meliorationen zu verhalten, wenn sie unzweifelhaft sind, wie
hier der Fall nicht ist §. 80. Oder b) wenn Zugehörungen vom Pfande
sich trennen lassen, nimmt sie der Pfandinhaber zurück §. 81., wie zum
Beispiel noch mit einem Paar Instanzen erläutert wird §. 82.

Sünfte Frage: Hat es Grund, wenn Churpfalz behauptet, daß es bereits rechtskräftige und so gar mehrere conforme Urtheile vor sich habe?

Hier ist weder von der Kayserwerther Hauptsache, noch von denen darinnen ergriffenen Rechtsmitteln, sondern nur vom Licente die Rede §. 83. Vom Licente zeiget aber l.] der ganze Verlauf, daß weder im Endurtheile 1762., noch bey der Inmiffion im März 1768. daran gedacht worden §. 84., bis Churpfalz eigenmächtig den Licent sich angemäße §. 85., und mittelst Appellation ans Cammergerichte daselbst eine Provisional-Verordnung veranlaßet §. 86., jedoch mit Vorbehalt weiterer Ausführung beyder Theile Gerechtfamen, worüber erst jetzt zu erkennen ist §. 87.

Es ist also II.] vom Rechte des Licentes noch nichts entschieden §. 88. Denn I.] was vor 1762. vorgekommen, betraff nur *exceptionem spoli* wegen der von Churpfalz 1702.-1708. erhobenen Licentgefälle §. 89. 2.) Noch 1762. ward a] nur eine eben deswegen gemachte Retentions- Forderung §. 90., wie auch b] eine und andere Forderung auf den Kayserwerther Zoll aberkannt §. 91. Ob aber der Licent ein Zugehör des Zolles oder Pfandes überhaupt sey, darüber ist eben jetzt der Ausspruch zu erwarten, der unmöglich anders, als wider Churpfalz, ausfallen kann §. 92.



Ueber die Frage:

ob Churpfalz berechtigt sey, den Licent, welchen Churcölln zu Kayferswerth erheben lassen, als eine Zugeshörung der Kayferswerther Pfandschaft in Anspruch zu nehmen?

Absicht gegenwärtiger Schrift.

sind, außer denen am Cammergerichte seit dem May 1768. gewechselten schriftlichen Handlungen, nummehro drey ausführliche Schriften in Druck erschienen (a); bey deren Weitläufigkeit hoffentlich denen, die von der Sache unterrichtet seyn wollen, ein Dienst geschehen wird, hier alles dasjenige, worauf es so wohl in Geschichts- als Rechts-Puncten dabey ankömmt, zu geschwinde Einsicht in der Kürze beyzusammen zu finden.

(a) Die erste gedruckte Schrift erschien I) von Seiten Churcölln unter dem Titel: "Vollständiger Gegenbeweis, daß der zu Kayferswerth erhobene Churcöllnische Licent kein Zubehör des Kayferswerther Zolles sey, auch überhaupt mit der Kayferswerther Pfandschaft nichts zu thun habe, und folglich auf keine Weise von Churpfalz in Anspruch genommen werden könne. 1770. fol. (21. Bogen).

Darauf folgte II) von Seiten Churpfalz: "Der Licentherr zu Kayferswerth, das ist standhafte Widerlegung des vermittelst Rechts- und Ordnungswidrigen vierten Restitutiv-ungesuchts angemessenen Churcöllnischen Beweises, daß die Licent zu Kayferswerth kein Zubehör des dortigen Zolles sey. Mit Beilagen Num. 1--XXIX. 1770. fol. (29. Bogen).

Hiergegen ward III) von Churcölln erwidert: "Unbestand des Licentherrn zu Kayferswerth, oder Befestigung des Churcöllnischen Gegenbeweises, daß der zu Kayferswerth erhobene Churcöllnische Licent kein Zubehör des dortigen Zolles sey. 1771 fol. (31. Bogen).

Aus dieser letztern Schrift sind zugleich die in der zweyten, unter dem Titel des Licentherrn, angebrachten Gründe vollständig zu sehen. Nach gegenwärtiger Absicht wird es also genug seyn, bey jeder einzelnen Stelle auf jenen Gegenbeweis, und auf den Unbestand des Licentherrn zurückzuweisen, um allenfalls die angezogene Urkunden oder andere Beweisgründe beyder Theile noch ausführlicher nachsehen zu können.

I) Chronologischer Verlauf der ganzen Sache, wie der Licent entstanden / und wie er sich zur Kayferswerther Pfandschaft verhalten?

§. 2.

1) Zölle sind in
Deutschland sehr
alt,

Nichts ist bekannter und gewisser, als daß schon von den ältesten Zeiten her ganz Deutschland, so weit sich nur dessen Grenzen erstreckt, mit Zöllen zu Wasser und zu Lande so überladen worden, daß kaum eine Meile auf schiffbaren Strömen [a] oder gangbaren Landstraßen zurückgelegt werden kann, ohne bloß für die Freyheit, daselbst zu passiren, von jedem Schiffe oder Fuhrwerke nach gewissen Verhältniße des Werths der Sachen die vorge schriebene Abgabe zu entrichten.

[a] Von der Weser bezeuget LIMNAEUS *ad capitulationem Car. V.* art. 18. p. 237.; quod in eius cursu ad XXVII. miliaria supra Bremam viginti sex diuersa vectigalia exigantur. Und an eben der Stelle schreibt er: Haber Germania maria, habet Flumina plurima nauigabilia, vbique tamen vectigalibus maxime onerata. Inter Flumina primas tenet Rhentus; teneat itidem quoque primas, onera vectigalium si computemus.

§. 3.

und 2) von andern
ähnlichen Gerech-
tigkeiten wesent-
lich unterschieden,

Eben darinn besteht aber das Wesen eines Zolles, daß derselbe bloß für die Freyheit einen gewissen Ort zu passiren bezahlt wird, zum Unterschied vom Weg- oder Brücken-Gelde, das für den Bau und die Erhaltung der Wege und Brücken, ingleichen vom Geleitgelde, das für die Sicherheit der Straßen, und von Accise, die von der Consumption im Lande bezahlt wird: wie dann auch Niederlage und Stapelgerechtigkeit, vermöge deren die Waaren an einem gewissen Orte ausgeladen und feilgeboten werden müssen, oder andere besondere Gerechtigkeiten von der Art von der eigentlichen Zollgerechtigkeit leicht zu unterscheiden sind.

§. 4.

sind aber 3) fast in
aller Reichsstände
Lande, auch in den
meisten mehr als
einer.

Solche Zollgerechtigkeit kann nun zwar kein Reichsstand vermöge der Landeshoheit sich selber zuignen, sofern ihm nicht eine besondere Kayserliche Begnadigung mit Beobachtung derer dem Verkommen oder Gesetzen jeder Zeit gemäßen Erforderniße dabey zu stätzen kömmt. Es sind aber doch wenige oder vielleicht gar keine Reichsstände, die nicht von langen Zeiten her schon mit solchen Begnadigungen versehen sind. Und gar viele Reichsstände haben nicht nur einen, sondern weit mehrere Zölle in ihren Landen, deren jeder jedoch an seinen gewissen Ort gebunden ist, und ohne besondere Kayserliche Begnadigung auch nicht von einem Orte an den andern verlegt werden kann.

§. 5.

Auf solche Art sind auch die ehemaligen Grafen von Holland von den Kaysern mit mehreren Zöllen begabet worden, die seitdem so, wie in mehreren der sieben vereinigten Provinzen, bis auf den heutigen Tag fortgeführt werden, auch die ursprüngliche Eigenschaft der Zölle noch jeso haben, daß sie an einen gewissen Ort der Erhebung gebunden sind, und übrigens die Einkünfte davon in die eigenthümliche Cassé jeder Provinz, wohin sie gehören, einfließen [a].

So waren 11 auch in Holland 1 vorz. lässig mehrere Zölle.

[a] So bezeuget Io. VOETIUS in *comm. ad D. lib. 39. tit. 4. §. 16. tom. 2. p. 677.*: varia per Hollandiam exigi telonia Tollen vulgo dicta, quae olim Hollandiae comitibus ad tuendam dignitatem cedebant, & nunc ad domaniorum Hollandicorum classem adhuc pertinent. -- Ad imitationem horum onerum atque vectigalium ita per Hollandiam inductorum reliquae etiam foederati Belgii provinciae --- varia --- aerario publico inferri voluerunt.

§. 6.

Nebst diesen Zöllen jeder einzelnen Provinzen veranlaßte bald in den ersten Jahren der Niederländischen Kriegs-Unruhen die Nothwendigkeit, auf mehrere allgemeine Geldmittel für die gesammten vereinigten Niederlande bedacht zu seyn, die Einführung einer neuen Abgabe, die man unter dem Namen Licent für die Erlaubniß in dem gesammten Gebiete der vereinigten Provinzen zu Wasser oder zu Lande Waaren ein-oder auszuführen forderte, womit in Seeland im Oct. 1572., und in Holland im April 1573. der erste Anfang gemacht [a], und vermöge einer besondern Verordnung der General-Staaten vom 20. Jul. 1580. [b] seitdem fortgeführt wurde.

Seit 1572. kam aber 2) nebst den Zöllen in Holland noch ein Licent auf,

[a] Solches bezeugt ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, Eberhard van REYD. (Geb. 1549. † 1602.), der als Bürgermeister zu Arnheim und als ein Mitglied der Versammlung der General-Staaten von allem genaue Wissenschaft haben können, in seiner Historie der Niederländischer Oorlogen, (in der mit der Fortsetzung Johannes van Sande zu Leeuwarden 1650. fol. herausgekommenen Ausgabe lib. 1. p. 9.) in folgender Stelle:

(Im Original.)

In Octobri 1572. werden de erste Licenten in Zeeland gevonden, verbietende by Penevan Confiscatie alle Toevoeringhen na des Coninex Steden, settende op elke Specie soo veel als sy eenichsins konden verdragen, sonder de Neeringhe jte verdryven. In Holland wert in April 1573. telve ghevolgt, ende dat eerste Jaer acht hondert ende vyffsig duysent Gulden ontfanghen. "

(Ins Teutsche übersetzt.)

Im Octob. 1572. werden die erste Licenten in Seeland gefunden, indem man bey Strafeder Confiscation alle Zufuhr nach des Königs Städten verbot, und auf jede Waare soviel setzte, als sie nur einigermassen vertragen konnte, ohne die Nahrung zu verreiben. In Holland ward im April 1573. eben dasselbe befolgt, und das erste Jahr acht hundert und fünfzig tausend Gulden empfangen. Man

Man sehe auch Hug. GROTH *Annales & historias de rebus Belgicis*, (Amstelod. 1657. fol.) lib. 2. p. 41. sq. ad a. 1572., und die allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande etc. (Leipz. u. Göttingen 1756. 4.) tom. 3. p. 180., worinn eben das bezeuget wird. Churcöllnischer Gegenbeweis §. 13. sq.

(b) Siehe das Holländische so genannte Groot Placaet-Boeck (Hag. 1658. fol.) tom. 1. p. 2264. sq. Churcölln. Gegenbeweis §. 19.

§. 7.

als ein General- Mittel für die 7. vereinigten Provinzen, ohne an einen gewissen Orte gebunden zu seyn. Dieser Licent ließe sich zwar mit dem Zolle in so weit unter einerley Classe bringen, als beyde Abgaben für die Freyheit der Ein- oder Durch- oder Ausfuhr zu entrichten waren. Es war aber doch zwischen beyden der wesentliche Unterschied, daß Zoll an jedem besondern Orte, wo er einmal rechtmässig angelegt war, und also auch unter einerley Herrschaft allenfalls mehr als Ein Zoll, bezahlt werden mußte; der Licent hingegen an keinem gewissen Ort gebunden, aber auch von wegen der gesammten Niederlande zum Besten ihrer gemeinsamen Cassen nur einmal zu erheben war, so daß ein einmal bezahlter Licent an keinem andern Orte, so weit das Gebiet der General-Staaten gieng, nicht weiter bezahlt werden durfte (a)

(a) Ordonnantie van Convoyen ende Licenten, in date den 20. Jul. 1580. im Placaet-Boeck tom. 1. p. 2265.:

“Ende also eens betaelt hebbende sullen vryelicken mogen passeren door alle andere passagen ende Steden van dese Nederlanden soo well ter zee, over soete Wateren als te Lande in wat maniere t selve zy.”

“Und die also einmal bezahlt haben, sollen frey passiren können durch alle andere Passagen und Städte von diesen Niederlanden sowohl zur See oder sonst zu Lande, auf was Art dasselbe sey.”

Io. Voer. *comm. ad D.* lib. 39. tit. 4. §. 17. tom. 2. p. 678.: Ne dicam, in utilitatem & usum communem foederati Belgii varia mercibus importandis & exportandis onera esse imposita, quod possent ad tuitionem maris liberi & navigationis atque commerciorum sumtus tolerari, quae vulgo veniunt appellatione van Licent en Convoy of Veygelt, de quibus plurima sunt placita ordinum generalium. Et quia haec onera communibus foederati Belgii visibus deseruiunt, hinc constitutum fuit, navium bellicarum praefectos teneri suo sub praesidio atque tutamine recipere omnes naues mercatorias, quae ad foederatas tendunt prouincias, sine distinctione, quam vrbes portuum petant; nec posse naucas obstringere, vt ad vnum certum, & non ad alium Belgii foederati portum cum nauis appellent.

§. 8.

Nach dieser Bestimmung finden sich übrigens so wenig von der Sache selbst, als von dem zugleich eingeführten neuen Namen Licent, weder in den Niederlanden, noch sonst irgendwo vorher, die mindesten Spuren; das also noch der weitere Unterschied zwischen Zoll und Licent sich daraus ergibt, da Zoll etwas sehr altes, der Licent hingegen eine ganz neue, erst seit 1572. aufgekommene, vorher nirgend erhörte Auflage ist (a)

(a) Gegenbeweis §. 15., Unbestand des Licentherrn §. 25.

§. 9.

Eben die Niederländische Kriegs-Uruben, welche die General-Staaten bewogen, den Licent einzuführen, erstreckten sich bald auf die benachbarten Reichs-Länder; insonderheit auf die dort am nächsten gelegenen Niederrheinischen Lande des Hauses Jülich und des Erzstifts Cöln, welche darüber von Durchzügen, Einlagerungen und Verheerungen so viel Ungemach auszuweichen hatten, daß sich der Schaden bald auf mehrere Millionen belief, und daß manche Einwohner dieser Lande das Jahrige mit den Rücken ansehen, noch mehrere aber ihre Güter viele Jahre wüst und unbebauet liegen lassen mußten (a)

^{III} Die Niederländischen Kriegszunruhen erstreckten sich bald auf die Jülich- und Cölnische Lande,

(a) Mit eben diesen Worten wird der Ursprung des Jülich-Elevischen Licentes in einer Jülichischen Staatschrift vom Jahre 1613, unter dem Titel: Kurze und beständige Ablehnung etc. beschrieben, in Mart. Meyers Londorpio suppleto & continuato tom. 1. p. 681. ad a. 1613. Gegenbeweis §. 26.

§. 10.

Vergeblich ward hierwider Hülfe bey Reichs- und Creys-Ver-sammlungen gesucht. Daber endlich beyde, so wohl das Erzstift Cöln, als das Haus Jülich, sich genöthiget sahen, auf eigene Rettungsmittel, so gut sie konnten, zu denken, und also nach dem Bespielle der Holländer, und zugleich zur Retorsion gegen den diesen nächstgelegenen Landen am meisten zur Last fallenden Niederländischen Licent, einen gleichmäßigen Licent einzuführen (a)

wog. nach der Holländer Bespielle auch einen Licent einzuführen.

(a) Jülichische Ablehnung etc. 1613. in Meyers Londorpio suppleto tom. 1. p. 681. Gegenbeweis §. 26.

§. 11.

Von den Ländern des Hauses Jülich war insonderheit das Elevische den Niederlanden am nächsten gelegen. Hier hatte dasselbe nun zwar schon seit langer Zeit sechs Zölle zu Lobith, Emmereich, Nees, Wesel, Dröy und Nührott, ohne noch die Bergischen Zölle mit zu rechnen. Ueberdies ward aber nun auch der Licent hier eingeführt, und hauptsächlich zu Lobith, als an dem letzten Grenzorte gegen die Niederlande zu,

Dieses geschah 1) von Jülich im Elevischen,

und zu Ruhrort, als an dem letzten Grenzorte gegen den Oberhein zu, das Clevische Licent-Comptoir errichtet; jedoch so, daß, wer den Licent an einem Orte bezahlte, gegen dessen Bescheinigung an andern Orte frey gelassen wurde, und daß also für alle Länder des damaligen Haußes Jülich dieser Licent nur einmal zu bezahlen war, aber ganz unabhängig von den verschiedenen Zöllen dieses Haußes, die nach wie vor an jedem Orte, wo sie von Alters her angelegt waren, in ihrem Gange blieben, und ganz besonders verrechnet wurden(a).

(a) Gegenbeweis S. 27. und das Zeugniß der Clevischen Cammer vom 4. März 1768. im Gegengeweiße S. 72.

§. 12.

und zwar wahr-
scheinlich ums Jahr
1581. oder 1582.

Ganz auf gleiche Weise hatte auch das Erzstift Cöln schon seine wahren Zölle zu Rheinberg, Zons, Bonn, Lüz, und Andernach, wie auch zu Kayserwerth, welche letztere Stadt nebst dem dortigen Zolle zwar aus einer Jülichischen Pfandschaft vom Jahre 1368. herührte, jedoch nach Art der Teutischen Pfandschaften von Churcöln als ein völliges Eigenthum des Erzstiftes behandelt wurde. Von alten diesen Orten war aber gegen die Niederlande zu Rheinberg, oder, wie es auch genennt wird, Berg die letzte am Rheine gelegene Grenzstadt des Erzstiftes Cöln, mithin der schicklichste Ort, wo der Churcölnische Licent angelegt werden konnte, und wirklich angelegt wurde(a).

(a) Gegenbeweis S. 36.

§. 13.

und zwar wahr-
scheinlich ums Jahr
1581. oder 1582.

Von der eigentlichen Zeit, da dieser Churcölnische Licent angelegt worden, hat sich bisher keine so genaue Nachricht geben lassen, da die Churfürstliche Residenzstadt Bonn mehr als einmal das Schicksal gehabt hat, belagert und bombardirt zu werden, und darüber die Churfürstlichen Archive grossentheils im Rauche aufgegangen. So viel ist aber gewiß, daß die Niederländischen Kriegs-Unruhen schon seit dem Jahre 1581. das Erzstift Cöln betroffen, indem schon in eben diesem Jahre 1581. ein Niederländisches armirtes Auslager-Schiff bis in das Gebiet des Erzstiftes den Rhein hinauf gekommen, und im Jahre 1582. die Spanier das Haus Oede und die Niederländer das Dorf Issum im Erzstifte mit Gewalt eingenommen (a). Höchstwahrscheinlich ist also wenigstens ums Jahr 1581. oder 1582. der Churcölnische Licent angelegt worden.

[a] Melch. ab ISSELT *de bello Coloniensi* (ex edit. Arn. MESHOE, Colon. 1620. 8. lib. 1. p. 191., lib. 2. p. 260. Ausschreiben des Churfürsten Gebhard vom 10. März 1583. in der Teutischen Uebersetzung der Niseischen Religions-Geschichte der Cölnischen Kirche (Cöln 1764. 8.) tom. 2. Beyl. num. XVII. p. 8. Gegenbeweis S. 34. 35.

§. 14.

Um eben diese Zeit waren die im Erzstifte selbst entstandenen Hän- ^{IV) Gleich damals}
del über des Churfürsten Gebhard Truchses Religions-Veränderung ^{benämigte sich 1)}
und Vermählung mit der Gräfinn Agnes von Mansfeld ihrem Aus- ^{das Domcapitel ge-}
bruche nahe. Wie also der Churfürst Gebhard, um wider das Domcapit- ^{gen den Churfür-}
tel und den hernach von selbigem ihm entgegen gesetzten Baprischen Prin- ^{sten Gebhard}
zen Ernst sich in gehörige Verfassung zu setzen, sich in Zeiten der vorneh- ^{Truchses dieser Ge-}
msten Gefälle des Erzstifts zu bemächtigen suchte, und daher auf die ^{fülle.}
Zoll- und Licent-Einkünfte sein Augenmerk richtete, interdicendo
(wie der bekannte Geschichtschreiber dieser Unruhen Melchior ab ISSELT,
die Sache beschreibet,) *mancipibus, portoriis aut publicanis, ne annuas pen-*
sitationes, quibus eae debebantur, ex vectigalibus soluerent, sed sibi
omnia repraesentarent [a]; so geschah es schon am 5. Jan. 1583., daß
der Chorbischof Friedrich aus dem herzoglichen Hause Sachsen-Lauen-
burg, (nach der Beschreibung eben desselben Schriftstellers,) *non*
concedendam pecuniae summam a portitore Berkeni (i. e. Rheinber-
geni) e vectigalibus collectam, zum Vortheile des Domcapitels in
Besitz nahm [b]

[a] ISSELT l. c. lib. 2. p. 263. Gegenbeweis §. 37.

[b] ISSELT l. c. lib. 2. p. 233. Gegenbeweis §. 37.

§. 15.

Hätte Melchior von Isselet bey dieser Erzählung nur den Zoll zu ^{Da unter den vecti-}
Rheinberg im Sinne gehabt, so wäre kaum abzusehen, warum er ^{galibus, die ein latei-}
die summam pecuniae tamquam collectam e vectigalibus, und nicht ^{nischer Schriftstel-}
e vectigali beschriebten haben sollte. ^{ler nennet, Zoll und}
^{Licent zusammen}
^{begriffen waren.}

An statt aber, daß er im Teutschen vom Zolle und Licent zu Rhein-
berg geschriebten haben würde, so fehlten ihm freylich in der Lateinischen
Sprache die Worte, um Zoll und Licent von einander zu unterscheiden:
Und da es nach seiner Absicht ihm übrigens gar nicht darauf ankam,
den eigentlichen Unterschied dieser beyden Gerechtsamen hier so genau
bemerklich zu machen; so konnte es ihm genug seyn, dafür vectigalia
in der mehrern Zahl zu setzen, wiewohl in jener ersten Stelle die ge-
häufften Ausdrücke von *mancipibus, portoriis aut publicanis* doch genug
zu erkennen geben, daß er allem Anschein nach gerne solche Ausdrücke
brauchen wollen, worunter nicht nur die alten Zollbedienten, sondern
auch die neu angeführten Licentbeamten begriffen werden konnten (a)

(a) Gegenbeweis §. 38. Unbestand des Licentherrn §. 131. 132.

§. 16.

Indem fernern Verlaufe dieser Truchsessischen Unruhen bemächtigte ^{Auch verlorh 2)}
sich der Prinz Friedrich von Sachsen-Lauenburg am 5. Febr. 1583. ^{Gebhard Kayseres}
im Namen des Domcapitels der Stadt Kayserwerth und des dor- ^{wertb; doch ward}
tigen Zolles, zu nicht geringem Vortheile des hernach den 23. Man- ^{er von Rheinberg}
1583. an Gebhards Stelle gewählten Churfürsten Ernst von Bayern. ^{Meister.}

Hingegen

Hingegen in Gebhards Namen und zu dessen Vortheile nahm der Graf Adolph von Meuar den 13. März 1583, die Stadt Rheinberg, nebst dertigem Zolle und Licente, in Besitz, worinn auch die Vorkänder der Churfürsten Gebhard, unächter derselbe den 7. Apr. 1583, seines Erzhüttes vom Pabste entsetzt ward, bis ins Jahr 1590. schloß (a)

[a] Gegenbeweis §. 38. 39.

S. 17.

Darum ließ 3 der Churfürst Ernst zu Kayserwerth den Licent als ein Straf- oder Büßgeld erheben;

Während dieser Zeit verbliebe also der Churfürst Gebhard im Besitz der beträchtlichen Einkünfte nicht nur von den Rheinberger Zoll- und Kellneren-Gefällen, sondern auch von dem Licente, den Churkölln zu Rheinberg angelegt hatte, und zwar unter Hollandischem Schutze, ohne daß darwider andere Hülfen, als vom Kriegssäckel zu erwarten war.

Jedoch um wenigstens den Licent, als eine ohnedem an Rheinberg nicht gebundene, sondern zum Besten des ganzen Erzthums eingeführte Abgabe, wo möglich, aus den Händen seines Gegners zu wenden, sieng nunmehr der Churfürst Ernst an, diesen Licent zu seinem Vortheile zu Kayserwerth erheben zu lassen, oder vielmehr, wie er hernach (den 13. Jun. 1589.) die Sache selbst am Cammergerichte vorgetragen hat, den Schiffern ein Straf- oder Büßgeld, oder, wie es die Stadt Cöln unterm 17. Febr. 1584, an den damaligen Städte-Tag zu Duntelsbühl beschreibet, ein Büß-Geld aufzulegen, damit sie den Licent seinem Gegner zu Rheinberg zu entrichten dadurch abgeschreckt werden möchten (a)

(a) Gegenbeweis §. 40. 43. Unbestand des Licenthern §. 85. 86.

S. 18.

so als eine Neuerung zur beschwerde der Reichsstädte Anlaß gab.

So klar dieses beweiset, daß schon vor diesem zu Kayserwerth eingeführten Straf- oder Büßgelde, und also schon vor 1583, der Licent zu Rheinberg, zu dessen Abwebrung jenes Straf- oder Büßgeld eingeführt ward, im Gange gewesen sein müsse, so gewiß ist es, daß von einem zu Kayserwerth erhobenen Licente sich nicht die mindeste Spuren älter als von jenem Büßgelde seit 1583. finden (a)

Hingegen war diese neue Licenterhebung zu Kayserwerth unter dem Vorwande eines Straf- oder Büßgeldes vom Churfürsten Ernst kaum in Gang gebracht, als es darüber schon im Jahre 1584, zu Beschwerden der Reichsstädte kam, auf deren Vertrieh unterm 7. Nov. 1588, sowohl wider solche Aufriehung des neuen Licentes zu Kayserwerth, als wider die zugleich vom Churfürsten Ernst vorgenommene Erhebrung der alten Zölle vom Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte zu Speyer ein Mandat ohne Clausel erfolgte (b)

(a) Die Stadt Cöln macht selbst in dem von Churpfaß vorgebrachten Schreiben vom 17. Febr. 1584, worinn sie über die Zoll-Neuerungen und über das Büßgeld zu Kayserwerth sich beschweret, die Beschreibung davon, daß solches alles "bey angefangenem und währendem Cöllnischen Kriege" entstanden sey. Worinn also selbst der Anfang auf diese Zeit ganz genau bestimmt wird. Unbestand des Licenthern §. 83.

(b) Gegenbeweis §. 41. 84. Unbestand des Licenthm §. 87. 88.

S. 19.

Als endlich der berühmte Spanische General, der nachher in Fürstentum erhobene Graf Peter Ernst von Mansfeld, mit kaiserlichen Kriegsvölkern dem Churfürsten Ernst zu Hülfe geschickt wurde, und dessen Sohn, der Graf Carl von Mansfeld, die Stadt Rheinberg zu belagern Anstalt machte, das gräfliche Haus Mansfeld aber von den Zeiten des Churfürsten Johann Gebhards, gebornen Grafen von Mansfeld her, noch ansehnliche Forderungen an das Erzstift Cöln hatte, worüber es schon zum Proceß am Cammergerichte gekommen war; so verglich sich der Churfürst Ernst mit vorgedachtem Grafen von Mansfeld zu Vattich den 24. Jan. 1589. dahin: daß der Graf v. Mansfeld über jene Forderung von 16000. Goldgulden dem Churfürsten noch eine Summe von 15000. Gulden brabantisch vorschoss, und der Churfürst ihm dafür die Zoll-Licent- und Kellneren-Gesälle zu Rheinberg verzeihet, um solche bis zur Vergütung obiger Summen in Besiß und Genuß zu behalten; wie solches, da Rheinberg hernach den 3. Febr. 1590. vom Grafen Carl von Mansfeld erobert wurde, auch wirklich geschehen seyn muß, weil sich die darüber ausgestellte Churfürstliche Original-Verschreibung wirklich im Churfürstlichen Archive zu Bonn findet (a)

V) Hernach verpfändete der Churfürst Ernst 1) den Licentz Rheinberg 1589. an Mansfeld,

(a) Gegenbeweis S. 45. Unbestand des Licentherm S. 133. lq.

S. 20.

Von dieser Zeit an, da Rheinberg dem Churfürsten Gebhard entzogen war, hätte billig die Licent-Erhebung zu Kayserwerth aufhören sollen. Weil aber in dem von den Reichsfürsten darüber am Cammergerichte anhängig gemachten Proceße noch kein Endurtheil ergangen war, und der Churfürst Ernst doch in den ersten Jahren noch nicht selbst den Genuß des Licentes zu Rheinberg hatte; so ließ derselbe auch noch mit seiner Licent-Erhebung zu Kayserwerth fortfahren, bis endlich den 24. April 1593. am Cammergerichte in jenem Mandats-Proceße die paritoria plena ergieng, worauf der Churfürst auch den 16. Aug. 1593. seine Partitions-Anzeige thun ließ (a)

fuhr aber auch 2) mit dessen Erhebung zu Kayserwerth fort.

(a) Gegenbeweis S. 46. Unbestand des Licentherm S. 145. lq.

S. 21.

Daß in der That seitdem der Churfürst Ernst den Licent zu Rheinberg erheben lassen, und daselbst wenigstens das Hauptcomptoir deselben gewesen, davon sind ganz unseugbare Beweise mittelst der unter dem 5. Sept. 1594. ausgefertigten Churfürstlichen Instruction für die Rheinbergischen Licentbeamten, und mittelst einer den 10. Aug. 1596. ausgestellten Caution-Urkunde des damaligen Churfürstlichen Licentmeisters zu Rheinberg, bengebracht.

Doch waren 3) auch seit 1594. wieder Churfürstliche Licentbedienen zu Rheinberg.

Weil aber das fernere Schicksal der Stadt Rheinberg, so lange die Niederländischen Kriegshändel fortdauerten, ungewiß war, wie dann schon im Jahre 1597 der Graf Moritz von Nassau den Spa-

niern

niern Rheinberg wieder nahm; so mag das den Churfürsten Ernst wohl bewogen haben, das bisherige Licent-Comptoir auch zu Kayserwerth noch nicht eingehen zu lassen, sondern es wenigstens als ein Nebencomptoir und zur Sicherheit auf künftige Fälle ferner bezuhalten [a]

[a] Gegenbeweis §. 46. lq. Unbestand des Licentherrn §. 149. lq.

§. 22.

Allein bald nahmē
4 auch die Spanier
bald die Holländer
den Licent z. rhein-
berg für sich ein.

Hierdurch wird nun freulich begreiflich, wie die Reichsstädte wider die am Cammergerichte geschehene Churfürstliche Partitions-Anzeige am 6. May 1596. nicht ohne Grund angeben können, daß der Licent zu Kayserwerth noch nicht abgestellt sey, und wie seitdem wiederum selbst das Churfürstliche Hauptcomptoir vielmehr zu Kayserwerth als zu Rheinberg fortgeführt worden. Denn diese letztere Stadt hatte seitdem das beständig abwechselnde Schicksal, daß sie zwar den 14. Oct. 1598. von den Spaniern, aber auch den 30. Jul. 1601. wider von den Holländern, dann den 1. Oct. 1606. wieder von den Spaniern, jedoch den 2. Jun. 1633. abermals von den Holländern erobert, und von diesen letztern seitdem bis ins Jahr 1672. in Besitz behalten wurde; da dann nicht nur die Holländer, sondern auch selbst Spanien, oder, wie es damals in den Teutschen Staatschriften hieß, das Haus Burgund, den einmal zu Rheinberg in Gang gebrachten Licent für sich erheben ließen (a)

(a) Gegenbeweis §. 58. lq. Unbestand des Licentherrn §. 146. lq.

§. 23.

Als blieb §) das
Churcöllnische Li-
cent-Comptoir
hauptsächlich zu
Kayserwerth und
nur nebenher zu
Rheinberg.

Unter diesen Umständen war es also für Churcölln weder thunlich noch rathsam, das Hauptcomptoir zu Erhebung des eigentlich für das Erzstift eingeführten Licentes zu Rheinberg als an seinem ursprünglichen Sitze zu lassen; sondern es war sicherer, so lange, bis sich die Umstände etwa ändern möchten, das Churcöllnische Haupt-Licent-Comptoir zu Kayserwerth fortzuführen. Und man mußte zurückerinnern seyn, wenn während der fremden Besatzungen zu Rheinberg zu Verbehalten der dortigen Churfürstlichen Gerechthamen daselbst doch noch eine Art von Nebencomptoir mit Churfürstlichen Licentbeamten besetzt werden konnte, um wenigstens von denen Schiffen, von welchen die bereits zu Kayserwerth geschehene Zahlung des Churfürstlichen Licentes nicht befähiget werden konnte, oder die erst unter Kayserwerth geladen waren, noch den Churfürstlichen Licent zu retten.

§. 24.

Wie solches §) von
Kayserwerth die
Licent-Rechnungen
zeigen, die jedoch
von dortigen Holz-
Rechnungen ganz
unterschieden sind.

Alle diese Umstände sind I) so viel die fortgesetzte Churcöllnische Licent-Erhebung zu Kayserwerth anbetrifft, durch beygebrachte Licent-Rechnungen, die in den Jahren 1603. 1631. 1657. zu Kayserwerth geführt sind, ganz unwiderleglich bescheiniget. Und eben diese Rechnungen zeigen nicht nur in ihrem ersten Anblicke, daß sie von ganz anderen Leuten und nach ganz anderen Vorschriften, als die

Kay-

Kayserwerther Zoll und = Kellneren = Rechnungen geführt sind, sondern sie sind auch sogar in ihren Rubriken gar sorgfältig dergestalt unterschieden worden, daß man sie nicht als Rechnungen über den Kayserwerther Licent, so wie jene Rechnungen ihrer eigenen Ueberschrift nach den Kayserwerther Zoll, die Kayserwerther Kellneren betroffen, sondern als Rechnungen über die Churfürstlich Edl'nischen Licent = Inraden, oder über die Licent = Einkünfte, welche zu Kayserwerth zu erheben verordnet und dem Churfürsten zuständig, rubricirt: zur klaren Anzeige, daß man solche als eigentlich Churfürstliche von Erzstifts wegen zu erhebende Einkünfte von anderen, die auf den Ort Kayserwerth gehöret, und also von Pfandschafts wegen zu erheben waren, gar wohl zu unterscheiden gewußt (a)

[a] Gegenbeweis S. 60. 62. 77. 80. Unbestand des Licentherrn S. 154. 19.

S. 25.

Daß neben dem March zu Rheimberg auf vorgedachte Art noch ein Churcöllnisches Nebencomptoir zu Rettung des Churfürstlichen Licentbesohalten worden, davon hat man ebenfalls theils ein Attestat der Stadt Rheimberg vom 15. Dec. 1640., theils selbst zu Rheimberg geführte Churcöllnische Licent = Rechnungen vom Jahre 1615. und von 1640. bis 1644. bengebracht (a)

Noch mehr aber hat man solches alles durch gewisse Berichte ins Licht gesetzt, welche in den Jahren 1672. und 1674., da Rheimberg, von fremder Besatzung befreuet, wieder in Churcöllnischer Gewalt war, von den Churfürstlichen Licentbeamten zu Rheimberg erstattet worden, da dieselben über die Churfürstlichen Licentbeamten zu Kayserwerth Beschwerde geführt, daß selbige theils den Licent erhoben, ohne den Schiffen Bescheinigung darüber zu geben, und ohne daß man also zu Rheimberg wissen könne, ob der Licent schon bezahlt sey, oder nicht; und daß sie theils auch die unter Kayserwerth geladene Schiffe zu Entrichtung des Licentes erst dorthin zwingen ließen, ohne die Zeiten zu unterscheiden, was damals, als Staatliche Besatzung zu Rheimberg gewesen, die Nothdurft erfordert, und was jetzt den veränderten Umständen gemäß sey (b)

(a) Gegenbeweis S. 76. 19.

(b) Gegenbeweis S. 83. 19.

S. 26.

Als hernach im Jahre 1689. bey dem damaligen Reichskriege mit Frankreich so wohl Kayserwerth als Rheimberg von Franzosen besetzt waren, aber auch bald von der Reichsarmee belagert wurden, sah der Churfürst sich genöthiget, den bisher zu Kayserwerth erhobenen Licent eineweilen zu Deuß erheben zu lassen, bis erst im Jan. 1692., da der Krieg indessen von dieser Gegend sich entfernt hatte, die Churcöllnischen Licentbeamten wieder nach Kayserwerth geordnet werden konnten.

Daß

Seit 1689. Kam der Licent 1) bis 1692. nach Deuß, aber nicht wieder nach Rheimberg, weil der Rhein nicht mehr da vorbey floß; daher selbst der dortige Zoll nach Kayserwerth gekommen.

Daß aber seitdem der Licent nicht wieder nach Rheinberg verlegt worden, das hatte noch eine ganz andere Ursache, indem der Rhein, der schon in vorigen Zeiten bisweilen außerordentlich in diesen Gegenden ausgetrocknet war, nunmehr ganz von Rheinberg abwich, und seinen Lauf so veränderte, daß Rheinberg seitdem eine Stunde weit davon entfernt lag; wie dann selbst der eigentlich auf Rheinberg hafende Zoll vermöge der Kayserlichen Privilegien, die dem Erzstifte Eöln auch die Zölle von einem Orte an den andern zu verlegen gestatten, aus eben der Ursache nach Kayserwerth verlegt, mithin hier auch ein doppelter Zoll erhoben worden (a)

(a) Gegenbeweis S. 89==91, 93, 119.

§. 27.

2) Seit 1692 blieb also sowohl der Licent als der Rheinberger Zoll zu Kayserwerth;

Wenn also seitdem Jahre 1692. es dabei gelassen ward, daß der Churcöllnische Licent zu Kayserwerth erhoben wurde; so war vorzuerst klar, daß in diesem Betrachte Kayserwerth als eine zum Erzstifte gehörige Stadt angesehen wurde, ohne im mindesten darauf einige Rücksicht zu nehmen, daß sie ursprünglich von einer ehemaligen Zülischen Pfandschaft herrührte.

Denn ohne zu gedenken, daß Churcölln das Wiedereinlösungs-Rechts dieser Pfandschaft nicht gekündigt war, sondern Kayserwerth als ein völliges Eigenthum zu besitzen glaubte, so hinderte doch auch die unter Teutischen Reichständen hergebrachte Art der Pfandschaften nicht, daß der Pfandinhaber einer verpfändeten Stadt solche wenigstens bis zur Wiedereinlösung als sein völliges Eigenthum behandeln konnte. Mithin war es für Churcölln, so lange es Kayserwerth besaß, ganz gleich, ob es den Licent zu Kayserwerth oder in irgend einer andern eigenthümlich zum Erzstifte gehörigen Stadt erheben ließ; so wie die Churcöllnische Miltz so gut zu Kayserwerth als an anderen Orten des Erzstiftes zur Besatzung gelegt werden konnte, und so wie der Rheinberger Zoll auf gleiche Art zu Kayserwerth erhoben ward.

§. 28.

ohne daß dadurch weder der Licent, noch der Rheinberger Zoll aufgehört, bloß dem Erzstifte zuzugehören.

Dadurch also, daß der Churcöllnische Licent nunmehr zu Kayserwerth erhoben wurde, litt derselbe in Ansehung seines ursprünglichen Verhältnisses zum Erzstifte Eöln so wenig einige Aenderung, als der Rheinberger Zoll, der ebenfalls zu Kayserwerth erhoben ward.

Beide hören deswegen nicht auf, ursprünglich eigenthümliche Gerechtigkeiten des Erzstiftes zu seyn. Vielweniger waren sie an Kayserwerth gebunden, oder gar in Bestandtheile und Zugehörigkeiten dieser Pfandschaft verwandelt. Sondern ganz unabhängig von dieser Pfandschaft hieng es bloß von der willkürlichen Churfürstlichen Verfügung ab, daß so wohl der Churfürstliche Licent, als der Rheinberger Zoll, weil die Umstände deren fernere Erhebung zu Rheinberg nicht gestatteten, zu Kayserwerth erhoben wurde. Von ebendieser Churfürstlichen Verfügung hieng es aber auch ferner ab, so wohl den Licent als den Rheinberger Zoll, wenn es gut gefunden wurde, auch wieder an einen andern Ort zu verlegen.

§. 29.

S. 29.

Wenn also gleich die schon 1596. am Cammergerichte angestellte Jülichische Wiedereinlösungs-Klage auf „Kayserwerth, Burg, und Stadt, mit dem Zolle, Vogtsheyn, Gerichten, Leuten, Gütern, und mit allen Zubehörungen“ gerichtet war; so war doch eines Theils selbst der Licent, ungeachtet er damals schon in Gange war, nicht mit benannt, wie doch zweifelsohne geschehen seyn würde, wenn diese Jülichische Klage ihre Absicht mit darauf hätte richten sollen.

Es konnte aber auch andern Theils unter den Zubehörungen der Kayserwerther Pfandschaft der Licent nicht gemeint seyn, weil derselbe nie eine solche Zubehörung gewesen, und die Bestimmung solcher Zugehörungen sich ohnedem so verstand, wie eben die Jülichische Klage solches selbst hernach erklärt, „wie dieselbe inzeit der Verpfändung gewesen.“ Zu dieser Zeit der Verpfändung im Jahre 1368. hatte aber ohnedem auch noch kein Mensch an den gegenwärtig in Frage stehenden Licent gedacht, noch denken können (a)

[a] Gegenbeweis S. 51.

S. 30.

Da nun durch ein Cammergerichts-Urtheil vom 15. May 1762. in Beziehung auf suthane Jülichische Klage Churcölln demnirt wurde, „Schloß, Stadt und Zoll zu Kayserwerth nebst allen Zubehörungen,“ an Churpfalz als Herzog von Jülich abzutreten, so war weder wörtlich des Licentes in diesem Urtheile gedacht; Noch konnte auch unter den Zubehörungen derselbe verstanden werden, wie im Gegentheile vielmehr auch das Urtheil selbst diese Zubehörungen ganz genau bestimmte, indem es unmitelbar die Worte hinzufügte: „Inhalts der Pfandverschreibung „quadrang. 90. und Pfalzgraf Ruprechts deshalb ausgestellten „Reverses quadrang. 92.“ beyde vom Jahre 1368., da noch kein Licent in rerum natura war (a)

(a) Gegenbeweis S. 103.

S. 31.

So wenig demnach der Rheinberger Zoll, der doch eben wie der Licent so viele Jahre hindurch zu Kayserwerth erhoben ward unter diesem Erkennniß begriffen war, so wenig war es also auch der Licent. Und mit eben dem Rechte also, wie Churcölln hernach den Rheinberger Zoll ohne allen Widerspruch von Kayserwerth nach Urdingen verlegt hat, konnte Churcölln nunmehr auch den Licent von Kayserwerth wieder an einen andern Ort des Erzstifts verlegen.

Nur hierüber hat hernach Churpfalz einen neuen Streit erregt, und es wird jetzt leicht seyn, die dabey eintretende Fragen aus richtigen Gründen zu erörtern.

d

Erörterung

VII) Der Licent war also kein Zugehör der inwärtigen Wiedereinlösungs-Klage auf Kayserwerth, Burg, Stadt, mit dem Zolle, Vogtsheyn, Gerichten, Leuten, Gütern, und mit allen Zubehörungen“ gerichtet war; so war doch eines Theils selbst der Licent, ungeachtet er damals schon in Gange war, nicht mit benannt, wie doch zweifelsohne geschehen seyn würde, wenn diese Jülichische Klage ihre Absicht mit darauf hätte richten sollen.

2) Der Licent war auch unter den Zubehörungen derselbe verstanden werden, wie im Gegentheile vielmehr auch das Urtheil selbst diese Zubehörungen ganz genau bestimmte, indem es unmitelbar die Worte hinzufügte: „Inhalts der Pfandverschreibung „quadrang. 90. und Pfalzgraf Ruprechts deshalb ausgestellten „Reverses quadrang. 92.“ beyde vom Jahre 1368., da noch kein Licent in rerum natura war (a)

3) So wenig demnach der Rheinberger Zoll, der doch eben wie der Licent so viele Jahre hindurch zu Kayserwerth erhoben ward unter diesem Erkennniß begriffen war, so wenig war es also auch der Licent. Und mit eben dem Rechte also, wie Churcölln hernach den Rheinberger Zoll ohne allen Widerspruch von Kayserwerth nach Urdingen verlegt hat, konnte Churcölln nunmehr auch den Licent von Kayserwerth wieder an einen andern Ort des Erzstifts verlegen.

4) Nur hierüber hat hernach Churpfalz einen neuen Streit erregt, und es wird jetzt leicht seyn, die dabey eintretende Fragen aus richtigen Gründen zu erörtern.

5) Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-424263-p0021-0

II) Erdörterung der hier einschlagenden Fragen.

Erste Frage:

Welchem von beyden Theilen lieget hier die Last des Beweises ob?

§. 32.

Churpfalz muß als Kläger wider Churcöln, so bisher in ruhigem Besitze ge-
Churcöln als der beklagte Theil widerpricht, zu führen verbunden; sondern es findet sich auch in Ansehung des gegenwärtig in-
sonderheit in Frage stehenden Licentes in dem Verhältnisse, daß
es wider Churcöln, so den Licent bisher ruhig besessen, denselben
in Anspruch nimmt, folglich seine daran vermeyntlich habende
Gerechtfame, deren Churcöln als der besitzende und beklagte Theil
nicht geschädigt ist, notwendig beweisen muß (a)

(a) Gegenbeweis §. 2. Unbestand des Licentherrens, 2. 3. 211.

§. 33.

und zwar als den Grund des Anspruchs, daß der Licent einzugehör-
der Kayserwerther Pfandschaft sey;

Den vermeynten Grund seines angeblichen Recyis setzt Chur-
pfalz in dem Satze:

Daß der in Frage stehende Licent eine Zugehörung der Kay-
serwerther Pfandschaft, und insonderheit des dortigen
Zolles sey.

Dieser Satz wird von Churcöln als unwahr widersprochen, und
muß also von Churpfalz als dem klagenden Theile, als der Grund
seines Anspruches, bewiesen werden; oder, wenn Churpfalz diesen
Satz nicht beweiset, muß schon deswegen nach der Regel: actore non
probatante reus absolvitur, Churcöln von sothanen Churpfälzischen
Ansprüche erlunden und losgesprochen werden, wenn Churcöln
auch weiter keinen Gegenbeweis darwider aufzubringen vermöchte.

§. 34.

ohne daß Churcöln
nötig hat, das Ge-
genheil, als einen
verneinenden Satz,
zu beweisen, oder
in allem zu ediren;

Wollte man hingegen Churcöln die Last des Beweises aufbürden,
so müste es nicht nur wider alle Regeln des Processus den Beweis eines
verneinenden Satzes:

Daß der Licent keine Zugehörung des Kayserwerther Zolles
sey,

übernehmen; sondern es würde auch unerhört seyn, wenn auf solche
Art der Besizer für schuldig gehalten werden sollte, von dem in factio
beruhenden Satze, worinn ein unbefägter Kläger den Grund seiner
Klage setzt, erst das Gegenteil zu beweisen; an statt daß natürlicher
Weise und nach allen Rechten in der Welt ein jeder Besizer im Besit-
zigen zu schätzen ist, bis erst derjenige, der Anspruch darauf macht,
den rechtlichen Grund desselben beweiset, ohne daß der Besizer nöthig
hat, inculum possessionis suae zu ediren [a]

[a] "Qualicumque enim possessor, hoc ipso, quod possessor est, plus iuris habet, quam ille, qui non possidet. L. 2. D. uti possidetis.

§. 35.

Wenn jemand über ein Gut mit allen Zugehörungen, ohne daß solche einzeln verzeichnet sind, die Beschnung erhalten hat; so wird alsdann zwar als eine rechtliche Vermuthung angenommen, daß eine jede Zugehörung eines solchen Gutes auch lehenbar sey, an statt, daß sonst auch Zugehörungen eines Lebens Allodial seyn können.

So muß auch in Lebensfälle der, so etwas als ein Zubehör in Anspruch nimmt, beweisen, daß es ein Zubehör sey.

Folglich kann alsdann einer, der die lehenbare Eigenschaft einer solchen Zugehörung in Abrede stellt, in den Fall kommen, daß er alsdann den Beweis übernehmen muß, daß es keine lehenbare sondern eine Allodial-Zugehörung sey.

Allein dabey wird dann schon als richtig vorausgesetzt, daß es eine Zugehörung des Lebensgutes sey, und daß nur über deren lehenbare oder eigenthümliche Eigenschaft gestritten werde.

So lange noch darüber die Frage ist, ob etwas eine Zugehörung sey, oder nicht, so muß allezeit derjenige, der es behauptet, beweisen. Nämmermehr kann jemanden der Beweis, daß etwas keine Zugehörung sey, aufgebürdet werden [a].

(a) Unbestand des Licenthern §. 196==200.

§. 36.

Selbst an dem Kayserwerther Zolle stunden der Chur Cöln 2. oder, wenn der Zoll in 21. so genannte Turnossen getheilt wird, 9. solche Turnossen zu. Und auf gleiche Art behauptete Churcöln, daß noch verschiedene Erb- und Jahres-Rentendern Erzstifte für sich daran gebührten.

Und 2) der für Churcöln vorbehaltene Beweis besonderer Anforderungen auf den Zoll geht nicht auf diese Sache, wo nicht Cöln, sondern Pfalz die Forderung macht.

Darüber ward in dem Cammergerichts-Urtheile vom 15. May 1762. dem "Herrn Beklagten (Churfürsten zu Cöln) und allen "anderen, so auf gedachtem Kayserwerth und dessen Zolle titulo "speciali & particulari einige Jahr-Renten zu fordern haben, solches Rechts gnüßlich zu erweisen, vorbehalten."

Mit diesem vorbehaltenen Beweise hat aber jene Frage vom Licente gar keine Gemeinschaft. Denn dieser wird ja nicht von Churcöln als eine auf Kayserwerth oder dessen Zolle habende Forderung in Anspruch genommen. Sondern Churpfalz will den Licent als eine angebliche Zugehörung des Kayserwerther Zolles in Anspruch nehmen, und Churcöln widerspricht, daß der Licent niemals eine Zugehörung forhanen Zolles noch sonst irgend der Kayserwerther Pfandschaft gewesen sey (a).

(a) Unbestand des Licenthern §. 209= 212.

§. 37.

Unwidersprechlich bleibe es also dabey:

daß Churpfalz den angeblichen Grund seines Anspruches: daß nemlich der Licent eine Zugehörung des Kayserwerther Zolles oder auch überhaupt der Kayserwerther Pfandschaft sey, wie recht, zu erweisen schuldig gewesen; und daß demnach Churpfalz in Entstehung dieses angemaßten Beweises nichts anders, als daß Churcöln von dieser Ansprache zu entbinden und loszusprechen, und Churpfalz in alle dadurch verursachte Schaden und Kosten zu vertheilen, genährigen könne.

Churpfalz müsste also beweisen, und da das nicht geschehen ist Churcöln, zu absolvieren.

Zweyte

Zweyte Frage:

Hat Churpfalz dasjenige / so ihm zu beweisen obgelegen/
und es sich angemasset / wie recht / erwiesen?

§. 38.

A) Vom Licent überhaupt will Churpfalz beweisen, daß Licent und Zoll einerley sey, so aber weder durch die angeführten Schriftsteller be-
wiesen, noch **II)** in den Churcollnische Schriften gesagt ist.

3) Zum anmaßlichen Beweise: daß der in Frage stehende Licent eine Zugehörung des Kayserwerther Zolles sey, sucht Churpfalz über-
haupt erst zu behaupten: daß Zoll und Licent überall eigentlich einerley, und beydes etwas uraltcs sey,
Weil **I)** Zübners Zeitungs = Pericon und Zermanns juristisches Pericon solche Beschreibungen vom Licent machen, daß daraus kaum abzusehen ist, wie derselbe vom Zolle unterschieden sey; so soll der Zoll in seinem weitläufigen Verstande auch den Licent unter sich be-
greifen.

Man darf aber nur den oben [S. 7. sq.] erwähnten wesentlichen Unterschied wissen, wie Zölle an gewisse Orte gebunden, deren aber in einem Lande mehrere seyn können; der Licent hingegen von jeder höchsten Gewalt wegen für die Ein- oder Ausfuhr im ganzen Staate nur einmal erhoben wird, ohne übrigens an einen gewissen Ort der Erhebung gebunden zu seyn; So werden die angeführten Gewährungsmänner, die ohnedem bey Kennern der Teutschen Litteratur von keinem sonderlichen Gewichte seyn dürften, schwerlich jemanden beweisen, Zoll und Licent für einerley zu halten (a)

Wenigstens wird **II)** dem Churcollnische Schriftsteller offenbare Gewalt angethan, wenn man denselben andichten will, daß er Zoll und Licent oder Convoy = Geld für synonymisch ausgegeben habe; wovon selbst der Augenschein gerade das Gegentheil zeigt [b]

(a) Unbestand des Licentherrn §. 6 == 9.

(b) Eben dasselbst §. 19. 20.

§. 39.

Auch III) in der Wahlcapitulation ist Zoll und Licent nicht einerley.

Wenn **III)** in den neueren Kayserlichen Wahlcapitulationen art. 8. §. 17. verordnet ist, daß auch nicht unter dem Prätext einer Niederlage, Licent = Stapel = Gerechtigkeit oder sonsten von auf- und abfahrenden Schiffen eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben werden solle; so beweiset solches so wenig, daß Zoll und Licent einerley sey, als Zoll und Niederlage oder Stapelgerechtigkeit deswegen, weil sie hier in einerley Verbindung stehen, einerley sind (a). Ganz im Gegentheil ergibt vielmehr die Wahlcapitulation des K. Matthias (1612. art. 20.), wo zum erstenmal des Licentes gedacht wird, wie man denselben gleich damals als eine von den Zöllen ganz unterschiedene Sache angesehen, und deswegen in einem eignen Artikel ganz abgefordert von Zöllen davon gehandelt (b); wie dann auch in andern Reichsgesetzen zuvor nie vom Licente das gering-
ste

ste vorkömmt, als zuerst im Reichsabschiede 1594 S. 44., und im R. A. 1603. S. 30. (c). Worauf erst bey Gelegenheit eines neuen Licentes, den man nach Abgang des Hauens Jülich annoch zu Mondorf im Bergischen anlegen wollen, die darüber verhandelten Staatsschriften die eigentliche nächste Veranlassung jener Stelle in der Wahlcapitulation Matthias deutlich an die Hand geben (d); Alles zugleich zum klaren Beweise, daß der Licent unter andern auch darinn vom Zolle sehr unterschieden ist, daß er denselben bey weitem nicht an Alter gleich kömmt, sondern 1594. von Kayser und Reich noch als etwas ganz neues angesehen worden.

(a) Gegenbeweis S. 134. Unbestand des Licentherrn S. 11.

[b] LIMMAEI capitulationes p. 549. Gegenbeweis S. 64. Unbestand des Licentherrn S. 12.

[c] Gegenbeweis S. 50. 58.

(d) Gegenbeweis S. 64. 65.

§. 40.

Als hernach zur Zeit des dreißigjährigen Krieges auch die Schweden an der Küste von Pommern und Mecklenburg Licente angelegt, deren Abschaffung die dortigen Landstände vergeblich betrieben; so hat IV) der Westphälische Friede art. 10. S. 13., wo sich Schweden die Verhütung dieses Licentes ausbedungen, in Ermangelung eines besonderen lateinischen Wortes vom Licente (S. 15.), denselben zwar mit dem auch von Zöllen gebräuchlichen Namen vectigalia benannt. Man ist aber dabey doch so weit entfernt gewesen, deswegen Zoll und Licent hier für einriey zu halten, daß man vielmehr in eben dem Artikel S. 2. die Schwedischen Zölle mit dem Beynamen antiqua vectigalia von den Licenten S. 13., als modernis vectigalibus vulgo Licent vocatis, ganz wohlbedächtlich unterschieden hat. (a)

(a) Unbestand des Licentherrn S. 162 18.

§. 41.

Daß aber V) der Licent schon uralt und lange vor 1572. im Gange gewesen seyn solle, weil man schon von älteren Zeiten her verschiedene Gattungen solcher Auflagen als portatica, ripatica, quidagia, oder guidagia u. d. g. benannt findet; ist völlig einem Schluffe a baculo ad angulum gleich, so lange nicht gezeigt wird, in welcher besondern Beziehung dann der Licent auf diese oder jene solche ältere Auflage gestanden, oder auf was Art und Weise jene alte Auflagen in den Licent verwandelt worden seyn sollen; als an welches alles offenbar gar nicht zu denken ist (a)

Und daß vollends VI) schon der Kayser Henrich der V. im Jahre 1111. und der Kayser Carl der V. den 20. Jul. 1541. der Stadt Bremen ein Convoyn-Geld von fremden Schiffen verliehen haben sollte, davon ergibt selbst der Augenschein das Gegentheile, sobald man nur die deshalb angeführten Urkunden in LIMMAEI iure publico tom. 4. addition. ad lib. 7. cap. 7. p. 172. selber ansiehet (b)

(a) Unbestand des Licentherrn S. 262 29.

(b) Eben daselbst S. 302 33.

§. 42.

h) daß insonderheit dieser Licent zum Kayserwerber Zolle geböre, suchte man vergeblich zu beweisen:

Wie damit alles erschöpft ist, was die Churpälzischen Schriftsteller vorgebracht haben, um glaublich zu machen: daß Zoll und Licent überhaupt einerley und beyde sehr alt seyen (§. 38. 39.); so ist es eben so unglücklich ausgefallen, was man insonderheit von dem in Frage stehenden Licente, den Churcolln zu Kayserwerth erheben lassen, zum angemasten Beweise vorgebracht hat, als ob selbiger wenigstens mit dem Kayserwerber Zolle für einerley, oder doch für eine Zubehörung oder einen Zuwachs desselben zu halten sey.

§. 43.

h) Aus einer Äußerung der Churcollnischen Deputirten bey dem Zollcongresse 1699.

Als I) im Man 1699. von denen am Rheine mit Zöllen begabten Reichsstände zu Colln ein General-Zollcongress gehalten wurde, um alle bey den Rheinzhöfen eingeführte Neuerungen und Mißbräuche abzuzustellen; erklärten sich die Churcollnischen Deputirten, wie sie zwar wegen der zum Theil im Feuer aufgegangenen Archive zu Bonn über die rechte Beschaffenheit der Churcollnischen Zölle und Licente nicht allerdings gründliche Nachricht geben könnten, doch erwahnen sie unter andern, wie der Zoll zu Rheinberg bey vorigen Kriegszeiten nach Kayserwerth verlager, und zeitweil ein doppelter Zoll daselbst erhoben sey: "Die an selbigem Orte auch schon in priori seculo erhobenen Licenten seyen auch mit Kayserlichen Concessionen und Privilegien bestärket, weniger nicht durch 120. 30. 40. und mehr-jährigen beständigen Besiz, folglich also durch die darnach gefolgte deutsche Verordnung des Münsterischen Friedensschlusses bestärket." [a]

[a] Gegenbeweis §. 92. 93.

§. 44.

Die ohne allen Grund hier als ein angeblich-Geständniß angeführte wird.

Aus diesen letzteren Worten will man ein Geständniß erzwingen, daß Churcolln wenigstens schon 120. Jahre vor 1699., mithin nicht erst seit 1581., sondern schon seit 1579. und länger den Licent hergebracht, und beständig zu Kayserwerth ausgeübt haben müsse.

Dieses letztere ist aber auch den Worten nach gar nicht einmal in der angeführten Äußerung der Churcollnischen Deputirten enthalten; vielmehr ist es deren Absicht gewesen, bey dieser nur in folle angegebenen Anzahl Jahre den eigentlichen Ursprung des Churcollnischen Licentes zu bestimmen. Und wer irgend weiß, wie ein Geständniß beschaffen seyn müsse, wenn es die Kraft eines Beweises haben sollte; der wird weit entfernt seyn, hier nur den Schatten eines solchen Geständnisses zu finden, zumal da die vorausgesetzte Verwahrung auch in dem, was etwa irrig angegeben seyn möchte, demselben keine völlige Kraft benimmt. Daher es überall nicht anders, als von ganz widerlicher Wirkung seyn kann, wenn die Churpälzischen Schriftsteller gleichwohl hierin, so gar als in einem angeblichen Judiciale-Geständnisse, fast die ganze Kraft und die einzige Hauptstütze ihres angemasten Beweises zu seyn suchen [a].

(a) Gegenbeweis §. 94. 96. Unbestand des Licentherrn §. 37-43. §. 45.

S. 45. Weil M) an dem Orte, wo der Licent erhoben wird, theils zu bequemem Anfuhrer der Schiffe, so wohl das Ufer oder so genannte Werf als Brücken und Thore in gutem Stande erhalten werden müssen, theils auch zur Sicherheit des Ortes, und um der Licent-Erhebung allensfalls den nöthigen Nachdruck geben zu können, eine Besatzung nöthig ist, so hat man sich berechtiget gehalten, mit dem Licente zugleich zweyerley Neben-Abgaben unter dem Namen des Stadtbaugeldes und Billet-Geldes einzuführen, welches beydes so wohl als der Licent jedesmal dem Churfürsten selbst berechnet werden müssen, sofern nicht derselbe gedachten Stadtbau, und damit als auch das dazu bestimmte Stadtgeld der Stadt, wo die Licent-Erhebung geschehen sollen, überlassen (a)

M) Neben dem Licente ist zwar ein so genanntes Stadtgeld erhoben worden;

(a) Unbestand des Licentherren §. 45. sq.

S. 46.

Auf solche Art hat weiland der Churfürst Ernst im Jahre 1592. der Stadt Kayserwerth in einer Urkunde, worinn er zugleich deren schon vorher gebabte Zollfreiheit bestätiget, auch dieses Stadtgeld fürs künfftige zugewidmet und sie damit begnadiget (a); wie dann auch die Stadt Kayserwerth von 1593. bis 1599. den Genuß dieses Stadtgeldes gehabt (b)

das der Churfürst Ernst 1592. der Stadt Kayserrow überlassen.

Als jedoch nachher aus Kayserwerth eine förmliche Festung gemacht worden, hat der Churfürst mit diesem übernommenen Festungsbau auch jene Stadtbaugelder wieder eingezogen und für sich berechnen lassen (c) Und wenn der Licent anderswo, als z. E. zu Deutz, erhoben worden, so ist auch die Erhebung des Stadtgeldes alsdann daselbst geschehen (d).

(a) Unbestand des Licentherren §. 55. sq.

(b) Eben daselbst §. 74.

(c) Eben daselbst §. 76.

(d) Eben daselbst §. 50.

S. 47.

Man vermehret man Churpfälzischer Seits durch vorgedachte Urkunde vom Jahre 1592. zu beweisen, daß 1.) das Stadtgeld, und folglich auch der Licent, auf Kayserwerth gehaftet, und also zu der dorrigen Pfandschaft gehört habe.

Darum hat aber doch nie der Licent auf der Stadt gehaftet.

Allein a) würde noch gar nicht folgen, daß, wenn das Stadtgeld als eine Neben-Abgabe der Stadt gewidmet wäre, deswegen auch der Licent als die Hauptabgabe dahin gehöre; indem man wohl vom principali aufs accessorium, aber nicht zurück von diesem auf jenes schließen kann; wie dann z. E. auch eine Pension auf die Licentcasse angewiesen seyn könnte, ohne daß deswegen der Licent selbst auf der Pension haften würde.

Ueberdies aber ist b) selbst das Stadtgeld nie anders, als sofern die Stadt auf Churfürstliche Verordnung den Ufer- oder Thor- und Brücken-

Brücken-Bau besorget, der Stadt Kayserwerth überlassen worden; da hingegen sobald der Churfürst diesen Bau wieder übernommen, oder sonst jemanden aufgetragen, oder den Licent anderswo erheben lassen, auch die Stadt sohanes Stadtgeld nicht weiter zu genießen gehabt. Folglich hat das Stadtgeld selbst niemalen eigenthümlich auf der Stadt Kayserwerth gehafet, oder einen Theil dieser Pfandschaft ausgemacht, sondern nur auf besonderer Churfürstlicher Begnadigung beruhet (a)

(a) Unbestand des Licentherrn §. 44. sq.

§. 48.

vielweniger ist das Stadtgeld ein altes eigenthümliches Recht der Stadt Kayserwerth gewesen.

Man hat sogar 2.) ein Blendwerk zu machen gesucht, als ob das Stadtgeld von jeher eine der uralten Stadtfreyheiten der Stadt Kayserwerth gewesen wäre, und in dem Churfürstlichen Gnadenbriefe vom Jahre 1592. unter andern uralten Stadtgerechtigkeiten nur eine neue Bestätigung erhalten hätte.

Dieses widerspricht aber a) dem klaren Buchstaben der Urkunde, welche die Bestätigung der Zollfreyheit, so die Stadt vorher schon gehabt, und die ganz neue Begnadigung mit dem Stadtgelde so augenscheinlich von einander unterscheidet, daß es einem jeden Leser gleich in die Augen fallen muß, wie man ohne allen Grund diesen Churfürstlichen Gnadenbrief wider dessen klaren Inhalt zu einer bloßen Bestätigungs-Urkunde machen wollen (a)

Und wenn b) darian gesagt wird, daß das Stadtgeld in der Stadt Namen erhoben werde, so heist es nach dem ganzen Zusammenhang der Sache hier offenbar nicht so viel, daß es vorher schon der Stadt gebühret hätte, und gleichsam in deren Vollmacht erhoben wäre, sondern daß es zum Stadtbau gewidmet, und also in so weit in deren Namen zu erheben sey b)

(a) Unbestand des Licentherrn §. 59. sq.

(b) Eben daselbst §. 57. sq.

§. 49.

III) In den Beschwerden der Reichsstädte 1583 ward nur über die Steigerung der alten Zölle geklagt

Als III) weiland der Churfürst Ernst obgedachtermassen im Jahre 1583. den Churfürstlichen Licent, den sein Gegner noch zu Römberg erhob, für sich zu Kayserwerth in Gang zu bringen suchte, und überdies auch die alten Zölle noch erhöhere; so kommen in denen von Seiten der Reichsstädte darüber geführten Beschwerden unter andern solche Ausdrücke vor, da über die ungewöhnliche neue Zollsteigerung der alten, und Abforderung unerhörte neue Zollsteigerung der alten, und Abforderung unerhörte neue Zollsteigerung der alten Zölle die Rede, welchen überall der erst neu eingeführte Licent entgegen gesetzt wird. Und daraus soll doch bewiesen werden, daß der Licent schon etwas uraltes, und allenfalls nur als eine Steigerung der alten Zölle anzusehen sey. Das widerspricht aber offenbar dem ganzen Zusammenhange der Worte, wie sie da vor Augen liegen [a]

[a] Unbestand des Licentherrn §. 80===93. insonderheit §. 90.

§. 50.

In dem vom Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte unterm 7. Nov. 1588. herüber an Churcolln erkannten Mandate ward die Sache so gefaßt: daß die Neuerungen mit Ertheilung der "alten und Aufrihtung der neuen Zölle, Licent und Ungeldes" wieder abgeschafft werden sollten [a].

Lini auch diese Stelle zu dem vorgehabten Beweise verмыntlich benutzen zu können, ist man sogar so weit gegangen, im Abdrucke dieser Stelle das Wort: Zölle auszulassen, und Anfrischung an statt Aufrihtung zu setzen, als ob hier von Ertheilung alter Licent, und von Anfrischung neuer Licent die Rede wäre. Wenn man erst zu solchen Mitteln seine Zuflucht nehmen muß, was soll man da von einem darauf gebaueten Beweise denken (b)!

(a) Gegenbeweis §. 42.

(b) Unbestand des Licentherrn §. 92.

§. 51.

Vom Jahre 1597 hat Churpfalz IV eine Bittschrift eines gewissen Holzhändlers, Jacobs von Thom, vorgebracht, der bey der Jülichischen Regierung zu Düsseldorf um eine erräglige Taxe der Jülichischen Rheinzölle für die Holzhandler nachgesucht, und dabey auf eine Anlage sich bezogen, besäße deren von einer gewissen Quantität Holz unter andern zu Kayserwerth an Licent 31. Französische Kronen, und zu Rheinberg auf des Churfürsten Licent 16. Französische Kronen bezahlet seyn sollen.

Wenn man diese Angabe auch als richtig annimmt, ohne noch das Original gesehen zu haben, und ohne daß das, was hier auf blossem Vorgeben des Holzhändlers beruhet, mit der mindesten Bescheinigung versehen ist, so folget doch weiter nichts daraus, als daß damals sowohl zu Kayserwerth als zu Rheinberg ein Churcollnischer Licent erhoben worden.

Aber weit gefehlt, daß es deswegen zweyerley ganz verschiedene Licent gewesen seyn müßten, kann es gar wohl seyn, daß ein Schiffer, der an einem Comptoir den Licent nicht völlig abgetragen, oder wenigstens keine Bescheinigung darüber aufweisen können, noch zu dessen Nachzahlung am andern Comptoire angehalten worden (§. 202 25.); oder es könnte auch aus Unterschleif der Bedienten über die Gebühr eine zweifache Anforderung geschehen seyn. Was soll nun damit in der Hauptsache ausgerichtet seyn (a)?

[a] Gegenbeweis §. 5357. Unbestand des Licenthm §. 94105.

§. 52.

Die Churpfälzischen Schriftsteller möchten zwar gerne bey dieser Gelegenheit glauben machen, als wenn der rechtmäßige Licent nur zu Kayserwerth, selbiger auch walt, und ursprünglich auf Kayserwerth haßend, folglich ein Jülichischer Licent gewesen wäre; da hingegen Churcolln erst neuerlich zu Rheinberg einen neuen Licent anzulegen sich angemahlet, solchen aber demnächst abzustellen sich genöthiget gesehen hätte.

Allein von allem dem enthalten die hier vorgebrachten Scripturen nicht ein Wort; es ist auch sonst durch nichts, was nur einen Be-

Das beweiset aber doch keine zweyerley verschiedene Licent.

weise ähnlich wäre, unterstützt; und das Gegentheil ergibt sich vielmehr unwidersprechlich aus dem ganzen Verlaufe und Zusammenhange der Sache (a).

(a) Unbestand des Licentherrn S. 106. sq.

S. 53.

V) Ein Graf v. Fürstenberg soll als Churcöllnische Gesandter beim Kayser um Bestätigung des Licentis supplicir haben; Endlich soll V) der Graf Franz Egon von Fürstenberg im Anfange des XVII. Jahrhunderts als Churcöllnischer Gesandter am Kayserlichen Hofe eine Vitzschrift um Kayserliche Bestätigung des Churcöllnischen Licentis übergeben, und darinn denselben als eine bloße Steigerung des Kayserwerther Zolles angegeben haben.

Allein diese ganze sine die & consule und ohne alle Beglaubigung vorgebrachte Charreque widersreitet 1) aller Wahrscheinlichkeit, da Churcölln nach der im Westphälischen Frieden art. 9. §. 2. gethenehenen allgemeinen Bestätigung solcher vlti diuerno ante motus bellificenalis eingeführten Gerechtsamen nicht Ursache hatte, sich um besondere Kayserliche Bestätigung des Licentis zu bewerben; wie dann auch in den Churfürstlichen Archiven nicht die mindeste Spuhr eines solchen Gesuches sich findet; Daber, wenn ja ein solcher Fürstenbergischer Aufsatz vorhanden ist, derselbe höchstens nur in den Grenzen eines unvollzogenen Conceptes geblieben seyn mag (a).

[a] Unbestand des Licentherrn S. 111. sq.

S. 54.

Allein auch damit ist nichts bewiesen.

Wenn auch 2.) in diesem angeblich Fürstenbergischen Concepte die Sache so vorgestellt ist, als ob Churcölln den zu Kayserwerth habenden uralten Zoll durch Ansetzung der Licenten in etwas gesteigert habe; so weicht diese Vorstellung offenbar von der wahren Beschaffenheit der Sache, da der Churcöllnische Licent mit dem Kayserwerther Zolle nie etwas zu schaffen gehabt, gänzlich ab. Es mag aber der Conciplent wissentlich oder aus Mangel hinlänglichen Unterrichts diese irrige Vorstellung von der Sache gemacht haben, so kann doch unmöglich darauf ein Beweis wider Churcölln hergenommen werden.

Wohl aber muß Churpfalz es wider sich gelten lassen, wenn übrigens in diesem von Churpfalz selbst vorgebrachten Aufsatz die Niederburgundischen Kriegs-Empörungen als die erste Veranlassung des Licentis angegeben werde n.

Und wenn endlich dieser Aufsatz als eine Gebuhrt vom Anfange des XVII. Jahrhunderts angegeben wird, so widerspricht solches nicht nur dem Synchronismo des selbst darinn angeführten Westphälischen Friedens, sondern auch der ganzen Lebens-Geschichte des Grafen Franz Egon von Fürstenberg, der erst 1626. geboren, und seit 1650. erst als Churcöllnischer Minister gebraucht worden (a)

(a) Unbestand des Licentherrn S. 114. sq.

S. 55.

Folglich beist es: actore non probante reus absoluitur.

Alles also zusammen genommen, ist nichts weniger, als erwiesen, was Churpfalz erweisen wollen und sollen; weder daß Zoll und Licent überhaupt einerley sey; noch auch, daß insonderheit der hier in Frage stehende Licent eine Zugehörung oder gar ein Bestandtheil des Kayserwerther Zolles sey, oder auch sonst jemals auf der Stadt Kayserwerth als eine Zugehörung der vom Haus-Jülich herrührenden Pfandschaft gahafter habe. Actore autem non probante reus absoluitur.

Dritte

Dritte Frage:

Hat Churcolln einen erheblichen Gegenbeweis geführt? Und ist derselbe von Churpfalz entkräftet worden?

§. 56.

Zu allem Ueberflus hat Churcolln einen solchen Gegenbeweis geführt, daß gerade das Gegenheil von dem, was Churpfalz behauptet, daraus erhellet, und die ganze Sache dadurch in ihr völliges Licht gesetzt worden: ohne daß Churpfalz diesen Gegenbeweis im geringsten zu entkräften vermocht hat.

§. 57.

Daß A) der Licent überhaupt 1) nicht uralt sey, noch also einen Bestandtheil einer vom Jahre 1368. herrührenden Pfandschaft ausmachen können, hat Churcolln dadurch klar zu Tage gelegt, da theils durch gleichzeitige glaubwürdige Geschichtschreiber, theils durch andere bewährte Schriftsteller, theils auch selbst durch gewisse Gesetze und öffentliche Urkunden (§. 6.) dargethan, daß der Licent zu allererst im Oct. 1572. in Holland seinen Anfang genommen, und hernach erst weiter in den vereinigten Niederlanden auf einen gewissen Fuß gesetzt worden: ohne daß die Churpfälzischen Schriftsteller weder diese Beweisthümer anzurechnen, noch die mindeste ältern Spüryen von irgend einem Licente beyzubringen vermocht haben (a).

(a) Gegenbeweis §. 9 = 23.

§. 58.

Daß B) der Licent überhaupt seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach vom Zolle ganz unterschieden sey, und insonderheit diese eigenthümliche Bestimmung habe, daß er für die Ein-oder Ausfuhr in einem Staate nur einmal entrichtet werde, mithin von einerley höchsten Gewalt wegen nicht mehr als Ein Licent, wohl aber mehrere Zölle statt finden; das hat Churcolln theils 1) aus Niederländischen Gesetzen und Schriften (§. 6 = 7.) (a), theils 2) durch ein Clevisches Zeugniß vom 4. März 1768. (b), theils 3) auch dadurch hergebracht, daß eben deswegen von wegen der gesammten Jülich-Berg- und Clevischen Lande nur Ein Licent statt gefunden, und daß ausser diesem noch jezo im Clevischen fortwährenden Licente im Jahre 1613. es nicht gestattet worden, als man damals ausser demselben noch einen andern Bergischen Licent bey Mondorf einführen wollen (§. 39.) (c).

(a) Gegenbeweis §. 19 = 22.

(b) Gegenbeweis §. 72.

(c) Gegenbeweis §. 64 = 74.

§. 59.

§. 59.

III) Daß der niederländische Licent zu allen anderen Licenten den ersten Anlaß gegeben.

Daß III) nach dem mit dem Licente in den vereinigten Niederlanden gemachten Vorgange alle übrige Licenten als Nachahmungen desselben anzusehen sind, ergibt sich theils 1) selbst aus der Zeitordnung, da sich vorher nirgend anderswo die mindesten Spuren davon finden (§. 8.), seitdem aber nicht nur am Niederrheine von Churcolln und Jülich (§. 9. 19.), sondern auch hernach von Schweden an der Pommerischen und Mecklenburgischen Küste dergleichen vorkommen (§. 40.). Theils bewährt es auch 2) das ausdrückliche Zeugniß der mehr angezogenen Jülichischen Staatschrift vom Jahre 1613. (§. 9. 19.) Und damit ist 3) in der vollkommensten Uebereinstimmung, was zuerst in R. A. 1594. und nach einigen anderen Verhandlungen in der Wahlcapitulation Matthia davon erwehnet worden (§. 39.)

§. 60.

Wider welches alles Churf. nichts einwenden können

So gewiß also die zuerst in Holland geschehene Einführung des Licentes auf alle hernach im Teutschen Reiche entstandene ähnliche Anstalten ihren Einfluß gehabt; so vergeblich ist es, wenn die Churfürstlichen Schriftsteller dem, was aus Holländischen Quellen hier angeführt worden, und worauf sie sonst nichts zu erwiedern wissen, nur damit ausweichen wollen, daß von Holländischen Sachen auf Teutsche kein Schluß zu machen sey (a)

(a) Unbestand des Licentherrn §. 24 25.

§. 61.

B) Insonderheit von gegenwärtigen Licente zeigt der Churcollnische Gegenbeweis 1) daß er nicht von je her und beständig auf Churfürstlichen, sondern eben dem zu Rheineberg auch anderswo erhoben worden;

Was nun B) den hier eigentlich in Frage stehenden Churcollnischen Licent ins besondere anbetrifft, so ist 1) von dem Churfürstlichen Vorgeben: daß solcher von je her auf der Stadt Kayferswerth gehäfter und einen Bestandtheil des dortigen Zolles ausgemacht, mithin zu der Jülichischen Pfandschaft gehört habe, das gerade Gegentheil dadurch klar gemacht worden, da 1. vier im Jun. 1768. darüber abgehörte Zeugen, und darunter einer, dessen Vorfahren über 200. Jahre auf dem Rheine gefahren, einmüthig versichert, von ihren Vorfahren gehört zu haben, daß der Licent, den Churcolln seit 1762. zu Urdingen, und vorher zu Kayferswerth erheben lassen, ehedem zu Rheineberg erhoben worden sey (a). Womit 2.) selbst ein von Churfürstlichen vorgebrachtes Zeugniß über übereinstimmt, daß zwey Kayferswerthische Zollbeamten bezeugen: "Von ihren Voreltern und Antecessoren gehört zu haben, daß der Licent vor Zeiten zu Rheineberg, Neuß, zu Colln in der Salzgasse, auch zu Deuß erhoben worden (b)." Ist aber der Licent ehedem zu Rheineberg und an anderen Churcollnischen Orten erhoben, so hat er nicht von je her auf Kayferswerth gehäfter, und kein ursprünglich Jülichisches Regal seyn können.

(a) Gegenbeweis §. 120.

(b) Eben daselbst §. 117.

§. 62

§. 62.

Es ist II) in der mehr angezogenen Jülichischen Staatschrift vom Jahre 1613. ausdrücklich angeführt worden: daß, gleichwie das Haus Jülich wegen des von den Niederländischen Kriegs-Ururhen erlittenen Ungemaches zu seiner Entschädigung den Licent im Elzevischen eingeführt, so auch Churcölln, um gleiches Respectwillen d. i. zu Entschädigung des Erzstiftes, ungeachtet dasselbe, wie Jülich behauptet, solchen grossen Schaden und Drangsal nicht erlitten, dergleichen extraordinaria subsidia, nemlich die Einführung des Licentes zur Hand genommen habe [a]; wie dann auch die selbst von Churpfalz vorgebrachte angeblich Kurfürstbergische Witzschrift (S. 54.) eben diese Sprache führt [b].

Was aber Churcölln zu Entschädigung des Erzstiftes eingeführt, das hat mit der Jülichischen Pfandschaft nichts zu schaffen, und also kann der Churcöllnische Licent schon deswegen unmöglich als ein Bestandtheil der Kayserwerther Pfandschaft entstanden seyn.

(a) Gegenbeweis S. 26. Unbestand des Licenthm S. 124.

[b] Unbestand des Licentherrn S. 120.

§. 63.

Selbst der geographische augenschein ergibt es III) gleich mit dem ersten Anblicke jeder Landcharte von diesen Gegenden, daß Rheinberg, als die noch unter Kayserwerth den Rhein hinab gelegene letzte Grenzstadt des Erzstiftes gegen die Niederlande zu, wider die der Licent zur Perorision mit gelten sollte, zu dessen Erhebung der begünstigte Ort war, wie dann auch beyderseits abgehörte Zeugen diese Stadt Rheinberg als den ehemaligen Sitz des Licentes namhaft machen (S. 61).

Und wenn in der Folge der Zeit diese Churcöllnische Licent-Erhebung daselbst nicht geblieben, so legen sich zugleich die Gründe, warum solches geschehen, so klar zu Tage, daß auch dabei nicht der mindeste Zweifel übrig bleibt (S. 21. 22. 26.)

§. 64.

So ist demnach 1) gar nicht zu zweifeln, daß unter der pecuniae summa a portitore Berkenli (hinc Rheinbergensi) e vectigalibus collecta, die am 5. Jan. 1583. der Chorbischof Friedrich von Sachsen-Lauenburg zum Vortheil des Domecapitels weggenommen, auch der Licent-Casse zu Rheinberg gerandene Borrath mit begriffen gewesen sey (S. 14. 15.); zumal da um selbige Zeit die von den Niederländischen Kriegskäufen her das Erzstift betroffene Drangsalen, als die Veranlassung des Licentes, schon seit 1581. her im Gange gewesen, und also auch wahrscheinlich sey der Zeit schon mit der Licent-Erhebung zu Rheinberg der Anfang gemacht worden (S. 12. 13.)

§. 65.

Als aber 2) der Churfürst Gebhard die Stadt Rheinberg, mithin auch das dortige Licent-Comptoir gleichwohl in seine Gewalt bekommen, der Churfürst Ernst hingegen Kayserwerth besaß, und seinem Gegner den Vortheil des Licentes nicht lassen wollte; so zeigen sich hier die allerersten Spuhren der Licent-Erhebung zu Kayserwerth, da der Churfürst Ernst solche als ein Strafgeld oder Büßgeld für die Schiffer, die seinem Gegner zu Rheinberg den Licent entrichtet, eingeführt; wie solches bey Gelegenheit derer von den Reichsstädten

1) das er nicht von wegen der Jülichischen Pfandschaft, sondern zu Entschädigung des Erzstiftes Cölln eingeführt worden;

2) daß derselbe ursprünglich zu Rheinberg, und ummege nur aus besondern zufälligen Ursachen oder anderswo erhoben worden;

indem 1) unter des Churfürsten Gebhards weggenommenen vectigalibus zu Rheinberg zweifelsohne schon der Licent daselbst mit begriffen gewesen;

2) seitdem aber erst 2) der Churfürst Ernst den Licent zu Kayserwerth als ein Straf- oder Büßgeld erheben laßte;

darüber geführten Beschwerden an Tag gekommen, und selbst durch eine der Churfürstlichen Beschlagen noch am meisten ins Licht gesetzt ist (§. 17 = 18.)

§. 66.

gleichwohl 3) der Licent 1589, wie der zu Rheinberg vom Churfürsten Ernst an Mansfeld verfahren worden;

Daß 3) selbst der Churfürst Ernst die Stadt Rheinberg als den eigentlichen Sitz des Churcöllnischen Licentes angesehen, und dieser daselbst wirklich im Gange gewesen, ergibt sich nicht nur aus der oben (§. 19.) angeführten Churfürstlichen Beschreibung dieses Licentes zu Rheinberg an den Grafen von Mansfeld [a], sondern auch aus denen von Churcölln hergebrachten Urkunden, so die Instruction und Cautions-Leistung der zu Rheinberg angesetzten Churcöllnischen Licentbeamten betreffen (§. 25.)

(a) Gegenbeweis §. 45. Unbestand des Licentim §. 133-144.

§. 67.

worauf hernach 4) bald Spanien bald Holland den Licent zu Rheinberg, und Churcölln denselben zu Kayserwerth ausgeübt;

Daß aber 4) hernach, da immer abwechselnd bald die Holländer, bald die Spanier von Rheinberg Meister waren, und für sich selbst den Licent da zu erheben anfingen, Churcölln wieder veranlaßt worden, den Licent zu Kayserwerth zu continuiren, ist insonderheit wieder aus der Jülichischen Staatschrift vom Jahre 1613, klar (a), und bekömmt aus einem nachherigen Streite der Churfürstlichen Licentbeamten zu Kayserwerth und zu Rheinberg noch nähere Erläuterung (b)

[a] In dieser Jülichischen Schrift vom Jahre 1613, wird ausdrücklich bezeugt, wie damals "Ihre Churfürstliche Gnaden "von Cölln zu Kayserwerth, und das Haus Burgund zu "Rheinberg die vor vielen Jahren angestellte Licenten continuiren." Gegenbeweis §. 26.

[b] Die Churcöllnischen Licentbeamten zu Rheinberg beschwerten sich 1672. und 1674. über die zu Kayserwerth, daß noch damals die unterhalb Kayserwerth geladenen Schiffe noch zu Entzrichtung des Churfürstlichen Licentes nach Kayserwerth hinauf gezwungen werden sollten, da "die Zoll- und Licentbedienten zu "Kayserwerth inter tempora keinen Unterschied zu machen wüßten, und es noch so gehalten haben wollten, als wenn zu Rheinberg noch Staatliche Garnison wäre; bei welchen Staatlichen "Zeiten dem Churfürsten notorie verschiedene Einträge via facti "geschehen seyen, darum tempore illo die von ihnen allegirten "Befehle ertheilt worden." Gegenbeweis §. 83 = 88.

§. 68.

zumal da endlich der Rheinberg ganz abgewichen.

Daß endlich 5) sogar der Rheinstrom von der Stadt Rheinberg ganz abgewichen, und deswegen nicht nur der Licent, sondern sogar der Rheinberger Zoll von da verlegt werden müssen, ist aus dem, was Churfürst selbst vorgebracht, klar (a). Willkürlich aber war es, und hing bloß von des Churfürsten Gutfinden ab, daß nummehobendes zu Kayserwerth erhoben wurde, daß eben so gut auch schon damals zu Urdingen oder anderswo hätte geschehen können, ohne daß im mindesten weder die Erhebung des Rheinberger Zolles, noch des Churfürstlichen Licentes an Kayserwerth gebunden ward.

(a) Gegenbeweis §. 93. 119.

Dierte

Vierte Frage :

Was ist in Anwendung auf das / was jetzt in factio
aus Beweis und Gegenbeweis erhellet/
nunmehr Rechtens?

§. 69.

Daß bey Wiedereinsfung eines Pfandes der Eigenthümer dasselbe Bei Wiedereinsfung eines Pfandes gebührt dem Eigenthümer auch die mit verpfändeten oder aus dem Pfande erwachsene Zugehörungen.
cum omni causa, und also auch mit den Zugehörungen, die zur Zeit der Verpfändung dem Gläubiger mit übergeben worden, oder die auch seitdem selbst aus der verpfändeten Sache erwachsen, von dem Pfandinhaber zurückfordern könne, das hat seine gute Richtigkeit (a).

Und da auf gleiche Art in deposito, mandato, commodato, locacione conductione oder anderen ähnlichen Contracten der Eigenthümer seine Sache ebenmäßig mit solchen Zugehörungen zurück erwartet: ingleichen ein Lehenherr, der das Lehen consolidirt, oder ein Lehen-Fideicommiss- oder Majorats-Folger, der im Gute succedirt, mit dem Lehen-Fideicommiss- oder Majorats-Gute auch dessen Zugehörte in Anspruch zu nehmen berechtiget ist; so können von allen solchen Fällen in ihrer Art hier analogische Schlüsse gemacht werden (b).

[a] Gegenbeweis §. 147. Unbestand des Licenthern §. 156. sq.

[b] Unbestand des Licenthern §. 168. sq.

§. 70.

Es ist aber in Anwendung auf gegenwärtigen Fall D klar, daß cent hant Zeit der Verpfändung kein Zugehör von Kayserwerth gewesen
der in Frage stehende Licent zur Zeit der Züllichischen Verpfändung der Stadt Kayserwerth im Jahre 1368., worauf sich die jegige Wiedereinsfung beziehet, noch gar nicht in rerum natura gewesen; mithin unter den Zugehörungen der Stadt Kayserwerth oder des dortigen Zolles, wie solche 1368. verpfändet worden, auch nicht mit begriffen seyn können; vielweniger wirklich an den Pfandinhaber mit übergeben worden (§. 8. 57. sq.)

Folglich kann vorerf aus diesem Grunde der Licent, als eine unter der Verpfändung mit begriffen gewesene Zugehörung, ganz und gar nicht in Anspruch genommen werden (a)

(a) Gegenbeweis §. 143.

§. 71.

In der hier zum Grunde liegenden Pfandverschreibung vom Jahre 1368. sind zwar alle Zugehörungen von Kayserwerth mit der beigefügten bekannten Formel: besucht und unbesucht, benannt. Allein diese Clausel, die besonders den Zweck zu haben pfleget, daß nicht nur gebauet, sondern auch ungebauet Land darunter begriffen seyn solle, setz doch allezeit voraus, daß dasjenige, so damit gemeynet seyn solle, schon damals vorhanden gewesen, und einen Theil der Sache, wovon die Rede ist, ausgemacht habe. Demnach die Clausel: besucht und unbesucht, macht nichts zum Zugehöre, was ferne ist.

Daß

Daß hingegen unter dem Schutz dieser Clausel der Eigenthümer eines Pfandes bey dessen Wiedereinlösung Dinge, die nie zum Pfande gehören, in Anspruch zu nehmen berechtigt seyn solle: Das ist wohl noch niemanden eingefallen (a)

(a) Unbestand des Licenthern §. 161 == 163.

§. 72.

Der Licent ist auch
Weser der Verpfän-
dung kein Zubehör
von Kayserwerth
geworden.

Sollte nun nach der Zeit, da die Verpfändung geschehen, der Licent eine Zugehörigkeit der Pfandschaft geworden seyn; so müste man entweder annehmen, daß der Licent aus der Kayserwerther Pfandschaft erwachsen wäre, als eine accessio ex ipsa re prognata, tamquam partus ex ancilla oppignorata, seu alluvio fundo adiecta u. s. f., oder der Licent müste gerade in der Absicht, um daraus einen Bestandtheil der Pfandschaft zu machen, unzertrennlich derselben einverleibt seyn (a)

Von beyden ist aber offenbar das Gegentheil klar.

(a) Gegenbeweis §. 147. 148., Unbestand des Licenthern §. 165 = 168.

§. 73.

Denn der Licent ist
A) nicht aus der
Kayserwerther
Pfandschaft er-
wachsen,

Nach dem eignen Zeugnisse der Jülichischen Staatschrift vom Jahre 1613. ist gegenwärtiger Licent in keiner andern Absicht, als nur zu Entschädigung des Erzstifts Cölln, eingeführt, auch ursprünglich nicht einmal zu Kayserwerth, sondern zu Rheinberg angestellt, und nachher zu Kayserwerth nur continuirt worden (§. 67.). Ueberall aber hat derselbe auf die Jülichische Pfandschaft von Kayserwerth nie die geringste Beziehung gehabt; Sondern da vielmehr das Haus Jülich schon seinen besondern Licent im Clevischen hatte, so konnte nicht einmal ein weiterer Jülichischer Licent zu Kayserwerth statt finden (a). Folglich würde es so wohl aller historischen Wahrheit als selbst der Natur des Licentes widersprechen, wenn man behaupten wollte, der Licent, den Churcölln eingeführt, sey aus der Kayserwerther Pfandschaft erwachsen, und also als eine Jülichische Gerechtsame anzusehen.

[a] Gegenbeweis §. 144., Unbestand des Licenthern §. 185. sq.

§. 74.

nicht einmal; occa-
sione pignoris im
weitläufigsten
Verstande,

Wenn auch bisweilen der Ausdruck gebraucht wird, daß dem Eigenthümer zu gute kommen müsse, was occasione pignoris, oder auch in ähnlichen Fällen occasione mandati, depositi u. s. f. einer Sache zugewachsen: so kann doch auch das hier keine Anwendung finden, weil, auch im weitläufigsten Verstande, nicht einmal gesagt werden kann, daß Churcölln den Licent auf Veranlassung der Kayserwerther Pfandschaft und also occasione pignoris erlangt habe.

Und doch muß notwendig das Wort occasione in viel genauerm Verstande, und so, wie es weit bestimmter und richtiger ex causa vel titulo pignoris, mandati u. s. f. ausgedruckt wird, verstanden werden.

Denn

Dem so kann man zwar allenfalls fructus civiles mit dahin rechnen, wie unter andern auch die Römischen Gesetze die durch Klage wegen Diebstahls erhaltene poenam dupli vel quadrupli dahin rechnen.

Wenn man das aber auf alle solche Fälle erstrecken wollte, wo sich in weisläufigem Verstande sagen läßt, daß etwas occasione huius illiusve negotii geschehen sey, so würden die wunderbarsten Folgen daraus erwachsen (a)

(a) Unbestand des Licentherrn S. 169 = 173.

§. 75.

Wenn z. E. ein mandatarius bey Gelegenheit einer Reise, die er in eines andern Geschäften gethan, in eine Lotterie legte, woran er sonst vielleicht nicht gedacht haben würde, so wäre der darauf etwas fallende Gewinnst allerdings occasione mandati erlangt. Aber wer würde deswegen dem Mandanti einigen Anspruch auf diesen Gewinnst zugeschehen?

da es doch eigent-
lich selbst ex causa &
tunc pignoris seyn
müßte;

Wenn jemanden, der ein Pferd mit gesattetem Gebrauche dafselben zum Pfande bekommen, von einem Dritten ein Sattel dazu geschenkt wäre; sollte dann bey Einlösung des Pferdes dessen Eigenthümer auch solchen Sattel mit in Anspruch nehmen können, weil er dem Pfandinhaber occasione pignoris geschenkt wäre?

Eben so wenig würde Churpfalz den Licent in Anspruch nehmen können, wenn er auch selbst auf Veranlassung der Kayserwerther Pfandschaft dem Erzstifte Cöln verlichen wäre. Wie viel weniger kann Churpfalz dergleichen Ansprüche machen, da Churcöln den Licent nicht im mindesten auf Veranlassung der Kayserwerther Pfandschaft erlangt hat?

§. 76.

Mit den Territorial- und Besteuerungs-Gerechtsamen hat es hier eine ganz andere Verwandtschaft, weil diese auf Land und Leuten selber haften, folglich, wenn solche überhaupt während der Pfandschaft eine andere Gestalt gewonnen haben, selbige allerdings dem Eigenthümer bey der Wiedereinlösung zu haften kommen müssen, und zum Vortheile des Pfandinhabers von dem verpfändeten Stücke Landes nicht getrennt werden können.

wie es dann auch
2) mit den Territo-
rial und Steuern-
Rechten ganz an-
ders bewandt ist.

Hier ist aber von keiner solchen Gerechtsame die Frage, welche als ein Zuwachs der Landeshoheit überhaupt anzusehen, und also auch von selbst auf der Kayserwerther Pfandschaft haftere, oder vermöge der an den Eigenthümer nunmehr zurückfallenden Landeshoheit überhaupt daselbst ausgeübt werden könnte; sondern der Licent ist eine ganz eigene nur dem Erzstifte Cöln, so wie dem Hause Jülich im Clevischen zu gute gekommene Gerechtigkeit, die von Churcöln in einem jeden zum Erzstifte gehörigen Orte, zu Kayserwerth aber auf keine andere Weise, als sofern diese Stadt ebenfalls nach Art der Teutschen Pfandschaften wie eine Churcöllnische Stadt anzusehen war, ausgeübt werden konnte (a)

(a) Unbestand des Licentherrn S. 183. 184.

§ 77.

Der Licent ist ^{h)} auch dadurch, daß er zu Kayserwerth erhoben kein Zugehör davon geworden.

Eben so ist dadurch, daß der Licent zu Kayserwerth erhoben worden, noch bey weitem nicht ausgemacht, daß derselbe deswegen ein Zugehör der Stadt Kayserwerth oder des dortigen Zolles geworden sey; Vielweniger ein davon unzertrennliches Zugehör, oder ein solches, das wesentlich und mit Vorsatz in der Absicht, um einen ewigen Bestandtheil dieser Pfandschaft auszumachen, damit verbunden, und also der Pfandschaft auf beständig einverleibet worden wäre.

Und doch müßte alles dieses nothwendig vorausgesetzt werden, wenn auf solche Art bey Wiedereinlösung der Pfandschaft der Licent als deren Zugehörung derselben folgen sollte (a).

(a) Unbestand des Licentherrn §. 168.

§. 78.

Denn was an einem Orte verwahrt oder ausgeübt wird, ist deswegen noch kein Zugehör des Ortes;

Ein Schatz, den jemand in einem verpfändeten Hause verwahrt, ist deswegen noch bey weitem kein Zugehör dieses Hauses.

Eine Gerechtsame, die jemand für sich und seine Nachkommen erlangt, z. E. eine Wirthschaft oder Apotheke anzulegen, könnte sicher in einem Pfandweise inhabenden Hause zur Ausübung gebracht werden, ohne deswegen ein Zugehör dieses Hauses zu werden.

So ist vollends der Licent schon seiner Natur nach nicht so, wie ein Zoll, an einen gewissen Ort gebunden, sondern er ist einem ganzen Lande, oder auch so gar mehreren unter einer Herrschaft verbuandenen Ländern zum Besten eingeführt [§. 7.]³ Folglich ist der Licent an sich schon nie als ein Zugehör des Ortes, wo er erhoben wird, sondern des Landes, zu dessen Besten er eingeführt worden, anzusehen.

§. 79.

So ist auch der Licent nie ein Zugehör von Kayserwerth gewesen, so wenig als der daselbst erhobene Rheinberger Zoll.

Wenn also auch der Licent beständig und ununterbrochen zu Kayserwerth erhoben, ja wenn er auch zu Kayserwerth von Anfang an errichtet wäre; so würde er dadurch doch noch nicht zu einem Bestandtheil dieser Pfandschaft geworden, sondern nach wie vor ein unveränderliches Eigenthum des Erststiftes Colln, zu dessen Entschädigung er eingeführt worden, geblieben seyn.

Wie viel weniger mag der Licent für einen solchen Bestandtheil oder für ein Zugehör der Kayserwerther Pfandschaft ausgegeben werden, da er weder von Anfang zu Kayserwerth entstanden, noch in der Folge beständig daselbst geblieben, sondern nachdem es die Umstände erfordert, bald zu Rheinberg, bald zu Kayserwerth, bald zu Deutz, bald anderswo erhoben worden? gleich einem Schatze, den dessen Eigenthümer bald in einem seiner eignen Häuser, bald in einem Pfandweise inhabenden Hause, nachdem es ihm bequemer oder sicherer geschienen, verwahren lassen, ohne ihn dadurch weder zum Zugehöre des einen oder des andern Hauses zu machen; = so, wie auch der Rheinberger Zoll nach Kayserwerth verlegt, und daselbst nebst dem Kayserwerther Zolle viele Jahre hindurch erhoben werden konnte, ohne dadurch ein Zugehör des Kayserwerther Zolles oder der Kayserwerther Pfandschaft zu werden (a).

(a) Unbestand des Licentherrn §. 174. sq.

§. 80.

Gescht aber auch von einem Pfandinhaber wird etwas als eine würtliche Zugehörung einem Pfande gewidmet; so ist doch noch ein grosser Unterschied, ob solches dergestalt geschieht, daß es ohne Schaden des Pfandes nicht davon getrennet werden kann, oder ob diese Trennung möglich bleibt.

Nur in jenem Falle muß dann die Zugehörung bey dem Pfande bleiben; doch behält alsdann auch der Pfandinhaber das Rechte, eine Vergütung derselben, als einer Melioration des Pfandes, zu begehren. Auf diesen Fuß möchte Churpfalz zwar allensfalls den Vicent, wie wohl ohne doch eine Vergütung dafür zuzugesehen, passiren lassen.

Alsem auch das ist hier der Fall gar nicht. Der Vicent ist nie der Kayferswerther Pfandschaft einverleibt, nie unzertrennlich damit verbunden worden; sondern eine für sich bestehende Churcöllnische Gerechtsame, die an den Ort ihrer Ausübung ihrer Natur nach nie gebunden ist, von Anfang gewesen, und beständig geblieben. Der Vicent konnte also zu jeder Zeit von Kayferswerth an einen andern Ort verlegt werden, und Kayferswerth blieb doch, was es war, und was es zur Zeit der Verpfändung gewesen war. Und so kann noch immer diese Trennung ohne Schaden der Pfandschaft geschehen (a).

(a) Unbestand des Licentherrn §. 215. 19.

§. 81.

Sofern aber eine Sache ohne Schaden des Pfandes davon getrennet werden kann, so mag sie von dem Pfandinhaber noch so lange als ein Zugehör dem Pfande gewidmet worden seyn, so kann doch der Eigentümer des Pfandes bey dessen Wiedereinlösung sich gar kein Recht daran zueignen, noch also im mindesten verhindern, daß alsdann der Pfandinhaber die von ihm ins Pfand gebrachte Zugehörungen wieder zurücknimmt.

Oder b) wenn Zugehörungen vom Pfande sich trennen lassen, muß sie der Pfandinhaber zurück.

So wird niemand dem Pfandinhaber eines Hauses oder Gutes verwehren, bey der Einlösung die bisher dabey gebrauchten Meublen oder instrumenta fundi zurückzunehmen.

So kann sogar ein Gebäude von fremdem Grunde und Boden wieder abgenommen werden.

Und so kann ein Lebensbesitzer etwas zur wahren Pertinenz eines Lebens machen, ohne daß es dadurch selbst Leben wird, noch also demnächst vom consolidirenden Lehenherrn oder vom Lebensfolger in Anspruch genommen werden kann.

So konnte also auch Churcölln nichts hindern, so wohl den Licent als den Rheinberger Zoll, wenn es wahrer der Kayferswerther Pfandschaft beydes auch würtlich als Zugehörungen derselben behandelt hätte, bey deren Wiedereinlösung doch wieder davon zu trennen, und als ein von der Pfandschaft unabhängiges Eigenthum zurückzunehmen (a).

(a) Gegenbeweis §. 148. 19. Unbestand des Licentherrn §. 167. 19.

§. 82.

Wozum Beschlus
noch mit einem
Paar Instanzen er-
läutert wird.

Um die Sache zum Beschlus noch mit einem Paar Instanzen zu erläutern, wenn z. E. jemand, dem die Gerichtbarkeit über einen ihm eigenthümlich zugehörenden ganzen District zusiehet, an einem vorlängst ihm verpfändeten Orte seine Wohnung nähme, und von da aus die Gerichtbarkeit über jenen ganzen District ausüben liesse, sollte da bey Einföschung des verpfändeten Ortes auch wohl ein Anspruch auf die daselbst ausgeübte Gerichtbarkeit über jenen ganzen District, und was davon abhänget, gemacht werden können?

Wenn das wäre, so hätte auch der jetzige Churfürst von Bayern die höchste Gerichtbarkeit über das ganze Reich, wie solche der Reichshofrath unter weil. Kayser Carl dem VII. zu München ausgeübt, als dessen Landes-Nachfolger sich zuweignen können.

So wenig aber das eine noch das andere jemanden nur zu beaupten einfallen wird, so wenig kann Churpfalz mit der eingeföschten Stadt Kayserwerth an der daselbst ausgeübten Churcöllnischen Licentgerechtigkeit Anspruch machen. Denn diese hat so wenig Zusammenhang mit Kayserwerth, als in jenem Falle die Gerichtbarkeit des ganzen Districtes mit dem verpfändeten Orte, oder als der Kayserliche Reichshofrath mit der Stadt München hatte.

* * * * *

Fünfte Frage:

Hat es Grund / wenn Churpfalz behauptet / daß es
bereits rechtskräftige und sogar mehrere con-
forme Urtheile vor sich habe?

§. 83.

Hier ist weder von der Kaiserwerther Hauptsache, noch von denen darinn ergriffenen Rechtsmitteln, sondern nur vom Licente die Rede.

Es versteht sich, daß hier nicht von der Hauptsache, die Wiedereinlösung der Kaiserwerther Pfandschaft betreffend, und also weder von denen darinn ergangenen Cammergerichts-Urtheilen, noch von denen darwider Churcöllnischer Seits eingewandten Rechtsmitteln, sondern lediglich von dem Licente, den Churpfalz lange nach dem in der Hauptsache ergangenen Cadurtheile als eine angebliche Zugehörung des Kaiserwerther Jolles in Anspruch genommen, die Rede ist [a].

(a) Gegenbeweis §. I. und 105.

§. 84.

§. 84.

Der wahre Verlauf dieses Rechtsstreites vom Licent hängt auf sel-
 bige Art zusammen: DomLicenzzeitiger
 aber 1) der ganze
 Verlauf daß wieder
 im End- Urtheile
 1762 noch b yder
 Kommission im März
 1768 daran ge-
 dacht worden

Nachdem Churcölln den 15. May 1762. die Kayserwerther Pfand-
 schaft an Churpfalz abzutreten schuldig erkannt war (§. 30.); so fand
 es rathsam, den ohnedem gar nicht dazu gehörigen Licent vorerst den
 29. Aug. 1762. nach Urdingen zu verlegen, so wie es hernach eben-
 falls auch den zu Kayserwerth erhobenen Rheinberger Zoll dorthin
 verlegte.

Als nun im März 1768. von Seiner Königl. Majestät in Preussen
 Niederrheinisch- Westphälischen Condirectorial- Rathe, dem Herrn
 Geheimen Rathe, Herrich Theodor Cuninghaus, als Kayserlichen
 subdelegirten Commissarien, die Urtheils- mäßige Aus- und Ein-
 weisung geschah, mithin alle und jede Beamten und Einwohner "von
 denjenigen Eyd und Pflichten, womit dieselben Ihro Churfürstlichen
 Gnaden zu Cölln, als bisherigen Inhabern von Kayserwerth,
 "verwandt und verbunden gewesen, frey und losgesprochen, und zum
 "schuldigen Gehorsam, Pflicht und Unterthänigkeit an Ihro Chur-
 "fürstliche Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich, und ihren
 "nunnmehrigen Landesfürsten und Herrn hin verwiesen wurden"; so
 konnte diese Einweisung auf den Licent schon deswegen nicht mit geben,
 weil Churcölln damals schon keine Licentbeamten zu Kayserwerth
 mehr hatte. Wenn sie aber auch noch dafelbst gewesen wären, würden
 sie doch unter dieser ganz richtig bestimmte gefassten Einweisung nicht
 mit begriffen gewesen seyn, weil die Licentbeamten Sr. Churfürstl.
 Gnaden nicht als Inhaber von Kayserwerth, sondern als Erzbi-
 schofe und Churfürsten zu Cölln mit Pflichten zugethan waren.

Diese Urtheilsmäßige Einweisung gab also Churpfalz zu wenig
 einigen Theil des Licentes, als die Urtheile, worauf sich solche grün-
 dete, ein Recht dazu gaben (a).

(a) Gegenbeweis §. 113. Unbestand des Licentherrn §. 224.

§. 85.

Nichts desto weniger wollten die Churpfälzischen Deputirten bey
 der Besignehung vom Zolle auch den Licent, als einen angehörenden
 An- und Zuwachs des Kayserwerther alten Zolles, in Besitz nehmen.
 Und Churpfalz fieng nicht nur eigenmächtig an, zu Kayserwerth
 Licent zu erheben, sondern auch wider die Churcöllnische Licent- Er-
 hebung zur Selbstthülle zu schreiten.

Wie es aber nunmehr zuerst bey der Kayserlichen subdelegirten
 Commission zur Sprache kam, da Churpfalz jetzt auch die Heraus-
 gebung der Licent- Rechnungen begehrte: so erfolgte am 28. May
 1768. das gerechte Commissions- Erkenntniß dahin:

"Da wegen des Licents annoch nichts ad protocollum com-
 "missionis subdelegatae bengebracht worden, ob der Licent
 "unter dem in der erstern Cameral- Sentenz vom 15. May
 "1762. befindlichen Ausdruck der Zubehörungen mit begriffen
 "sey oder nicht; so könne auch dem neuerlichst erst angebrachten
 Gesuche

bis Churpfalz ei-
 genn. hng dent li-
 cent sich angemäße

„Gesuche ratione extraditionis über mehrgedachten Licent seit
 „1570. geführter Rechnungen noch zur Zeit nicht deservirt
 „werden (a).“

(a) Gegenbeweis §. 114. Unbestand des Licenthm §. 221. 1q.

§. 86.

und mittelst Ap- Von diesem Commissions-Bescheide appellirten die Churpälzischen
 pellation ans C. G. Deputirten den 31. May 1768. vor Notarien und Zeugen an das
 daselbst eine Pro- Cammergericht. Und seit dieser Zeit ward erst an diesem höchstverweis-
 visional-Verord- slichen Reichsgerichte die Frage: ob Churpälz auch den Licent als eine
 nung veranlaßet, lichen Reichsgerichte die Frage: ob Churpälz auch den Licent als eine
 Zubehörend des Kayserwerther Zolles in Anspruch nehmen könne?
 von beyden Theilen anfangs in Extrajudicial-Schriften verhandelt.

Das Cammergericht fand aber in dem darauf erfolgten Urtheile
 vom 22. Jun. 1768. die Sache noch nicht so instruirt, um die Frage
 selbst schon zu entscheiden. Sondern es setzte noch zur Zeit erst beyder
 Theile Anwälden eine monatliche Frist an, binnen welcher ein jeder
 auf des andern Supplicationen und Bevlagen sich vernehmen lassen
 sollte.

Zumittelst aber, und bis auf weitere dieses Kayserlichen Reichs-
 Cammergerichts-Verfügung, ertheilte dasselbe zugleich, wie es sich
 dabey erklärte: bewandten besondern Umständen nach, eines jeden
 weiter auszuführenden Rechts unbeschadet, die Provisional-Verz-
 ordnung.

„Daß mit einseitiger Aufhebung des nach Urdingen und
 „Zons neuerlich verlegten Licents Churpälz den bisdaher
 „zu Kayserwerth abgegebenen so genannten Licent ferner=
 „weit daselbst erheben lassen solle (a).“

(a) Gegenbeweis §. 115. 122., Unbestand des Licentherrn
 §. 226. 1q.

§. 87.

jedoch mit Vorbe- Wider diese Provisional-Verordnung that Churcolln anfangs
 haleweiterer Aus- am Cammergerichte Vorstellung, und verband damit ein allenfall-
 führung beyder- liches Resstitutions-Gesuch, ließ jedoch schon am 5. Sept. 1768. die
 Theile Gerechtig- liche Anzeige thun, wie zur Folgeleistung solcher Verordnung einstweilen
 men, worüber erst die Licent-Erhebung zu Urdingen und Zons abgestellt sey. Desto
 jetzt zu erkennen eifriger sah es aber nummehro der Reichlichen Entscheidung der bis-
 her bestrittenen Hauptfrage entgegen.

Jedoch auf die in solcher Absicht von neuem eingekommenen Extra-
 judicial-Schriften ward nicht nur in einem anderweiten Urtheile
 vom 12. Oct. 1768., worinn man es übrigens bey jener Provisional-
 Verordnungs-Verordnung noch zur Zeit und bis auf weiteres Erkenntniß be-
 wenden ließ, beyden Anwälden nochmalen aufgegeben, auf beyder-
 seitige schriftliche Vorstellungen und Bevlagen binnen zwey Monaten
 das nöthig befindende gegen einander zu verhandeln, oder pure darauf
 zu submitiren (a); Sondern es ist auch seitdem noch unterm 5. Oct.
 1770. dem Churcollnischen Anwalde sein der Endurtheil halber be-
 scheidnen Begehren abgeschlagen, hingegen die durch den Churpälzischen
 Anwald gebetene Frist auf zwey Monate verstatet, um darinn noch
 mit

mit derjenigen Handlung einzukommen, die nummehr unter dem Titel des Licenthern endlich auch erschienen, und wessen offenbarer Unbestand durch den §. 1. vermiedeten Druck klar vor Augen gelegt, und übrigens zum endlichen Spruche submittirt worden ist (b).

(a) Gegenbeweis §. 123.

[b] Unbestand des Licenthern §. 235. sq.

§. 88.

Nach diesem blossen Verlauf der Sache ist es in der That ungreiflich, wie die Churfürstlichen Schriftsteller die Frage, welche das höchstpreislische Cammergericht selbst in drey Urtheilen noch erst auf weitere Handlung der Partheyen, um darüber demnächst ein Endurtheil sprechen zu können, ausgesetzt hat, schon als rechtskräftig und durch mehrere conforme Urtheile entschieden angeben wollen.

Es ist also II) vom Rechte des Licent-tes noch nichts entschieden.

Die Verordnung vom 22. Jun. 1768., welche das höchstpreislische Gericht selbst nur eine Provisional-Verordnung nennt, und wovon dasselbe eine weitere Verfügung, bis dahin aber eines jeden weiter auszuführenden Rechts unbeschadet, ausdrücklich vorbehält, für ein Endurtheil über die hier bestrittene Frage ausgehen wollen, das heißt wieder den Tag gesprochen, oder schwarz weiß machen wollen.

Alle vorige Cammergerichts-Urtheile können aber um deswillen hier nicht angezogen werden, weil vor deren Abfassung die Frage vom Licente, worauf es jetzt ankommt, noch gar nicht in Streit gezogen war, und weder von den Partheyen in ihren Schriften verhandelt worden, noch also in den Stimmen der Herren Urtheilsverfasser berührt werden können.

§. 89.

Zwar gab Churfalz, als es sich unter Begünstigung der Zeitläufte des Spanischen Successions-Krieges im Jahre 1702. eigenmächtig in den Besitz von Kaiserswerth setzte, und so wohl die Licent-Gefälle als die übrigen Einkünfte sich zueignete, eben dadurch gegründeten Anlaß, daß bey der hernach im Jahre 1715. von Churfalz wider Churcölln ausgebrachten *citacione ad realliumendum Churcölln* dargegen *exceptionem Spolii*, bis erst alle solche dem Erzsitze entzogene Gefälle und Abnutzungen hergestellt seyn würden, entgegen setzte.

Denn I) was vor 1762. vorgekommen, betraf nur *exceptionem spolii* wegen der von Churfalz 1702. 1708. erbobenen Licent-Gefälle;

Allein unterm 9. Nov. 1717. ward dieses wegen Herstellung sothanen Spolii gethanes Suchen, als den Umständen nach unstatthaft, abgeschlagen. Und obgleich Churcölln darwider die Revision ergriff, und in den Jahren 1721. und 1724. theils in einer an Cammergerichte eingereichten Schrift, theils in einer gedruckten Deduction gelegentlich einfließen ließ, wie es sich insonderheit wegen der präripirten Licente noch sein Recht vorbehielt; so war doch von allem dem bey Abfassung des Endurtheils vom 15. May 1762. gar keine Frage mehr, da die deshalb der Reassumtion entgegen gesetzte *exceptio Spolii* durch das Urtheil vom 9. Nov. 1717. längst abgethan war, und die darwider eingewandte Revision auf sich beruhete; übrigens

gens aber Churcölln vielmehr selbst bey der Gelegenheit geäußert hatte, daß "der Licent in gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gehöre, sondern erst geraume Zeit nach denen Concessionen und Titeln, worinn das herzogliche Haus Züllich seine angemessene actionem pignoratitiam gründen wolle, seinen Litigation habe, und durch den Westphälischen Frieden befestiget sey (a)."

(a) Gegenbeweis §. 97 = 102. und §. 154. 155., Unbestand des Licentherrn §. 208.

§. 90.

2) Nach 1762. ward a nur eine ebenbewegene gemacht Retentionsforderung,

Nach dem Urtheile vom 15. May 1762. suchte Churcölln zwar wider dessen Vollziehung noch ein Retentions-Recht unter andern auch wegen derer vom Jahre 1702. bis 1708. von Churpfalz weggenommenen Licentgefälle zu behaupten. Und mit dieser Retentionsforderung ward Churcölln unterm 23. Oct. 1767. abgewiesen.

Allein dadurch ward die Nachforderung dieser Gefälle, wegen deren nur keine Retention statt finden sollte, übrigens an sich selbst nicht abgesprochen; sondern dazu bleibt Churcölln noch immer berechtiget. Vielweniger kann solches auf die Licent-Gerechtigkeit selber gezeiget worden (a)

[a] Gegenbeweis §. 110. 158. Unbestand des Licentherrn §. 213.

§. 91.

wie auch ein- und andere Forderung auf den Kayserwerth werthber Zoll aber Famm.

So hatte auch Churcölln nach dem Endurtheile vom 15. May 1762. noch verschiedene andere Forderungen vorgebracht, die es an der Stadt Kayserwerth und an dem dortigen Zolle für sich aus besondern Gründen ohne Rücksicht auf die Pfandschaft zu haben behauptet.

Von diesen Forderungen ward in dem Urtheile vom 23. Oct. 1767. der Antheil von 9. Turnossen an dem Kayserwerther Zolle Churcölln zuerkannt. Allein mit den übrigen "in actis vorgebrachten und nicht namentlich ausgenommenen Forderungen" ward Churcölln in sothanem Urtheile abgewiesen.

Wenn dadurch, wie die Churpfälzischen Schriftsteller glauben machen möchten, auch der Licent schon abgesprochen seyn sollte; so müßte erst gezeigt werden, daß es auch eine von denen schon in actis vorgebrachten Forderungen sey, wovon aber die Acten nichts wissen. Und überdies ist der Licent keine von denen Forderungen, die Churcölln an Kayserwerth macht, sondern es ist eine Forderung von Churpfalz, welches den Licent als eine angebliche Zugehörung des Kayserwerther Zolles, so derselbe nie gewesen, in Anspruch nimmt (a).

(a) Gegenbeweis §. 157. Unbestand des Licentherrn §. 214.

§. 92.

Ob aber der Licent ein Zugehör des Zolles oder Pfandes überhaupt sey; darüber ist eben fern der Anspruch zu erwarten, der unmöglich anders als wider Pfalz ausfallen kann.

Daß endlich unter denen der Chur Pfalz zugesprochenen Zugehörungen der Kayserwerther Pfandschaft auch der in Frage stehende Licent begriffen seyn solle, ist die größte petitio principii, die nur seyn kann. Und da eben darüber gegenwärtig die gerechteste Entscheidung des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts zu erwarten ist; so wird hoffentlich ein baldiger Ausspruch die Gerechtigkeit der Churcöllnischen Sache krönen, Churpfalz mit dieser ungegründeten Forderung abweisen, und in Erstattung aller bereits erhobenen Licent-Gefälle, wie auch aller Schaden und Unkosten vertheilen.

Ka 5606 ✓

40

ULB Halle 3
005 006 589



W.D. 17

no





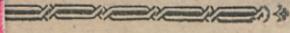
Kurze Erörterung

der

und Rechts = Punkte,
wegen des zu Kaiserswerth
erhobenen Licentes

in der

als als klagendem und Churcölln
Theile am Kaiserlichen und
Cammergerichte darüber
abhängigen Sache
ankömmt.



I 7 7 I.

